

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | |
|---------------|----------------------------|
| Hochschule | Hochschule Landshut |
| Ggf. Standort | |

| | | | |
|--|-------------------------------------|--|--|
| Studiengang 01 | Hebamme primärqualifizierend | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 7 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> | |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2023 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 18 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | | | |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | |

| | |
|----------------------------|---------------|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Zuständige/r Referent/in | Lisa Stemmler |
| Akkreditierungsbericht vom | 27.07.2022 |

| | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| Studiengang 02 | Hebamme weiterqualifizierend | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Science | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 7 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 210 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2020 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 12 | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 19 | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 2020-2022 | | |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | |

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 5 |
| Studiengang 01: Hebamme primärqualifizierend..... | 5 |
| Studiengang 02: Hebamme weiterqualifizierend..... | 6 |
| Kurzprofile der Studiengänge | 7 |
| Studiengang 01: Hebamme primärqualifizierend..... | 7 |
| Studiengang 02: Hebamme weiterqualifizierend..... | 8 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 9 |
| Studiengang 01: Hebamme primärqualifizierend..... | 9 |
| Studiengang 02: Hebamme weiterqualifizierend..... | 10 |
| I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 11 |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 11 |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 11 |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 12 |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)..... | 12 |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 13 |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 14 |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 14 |
| 8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 15 |
| 9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) | 16 |
| II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 17 |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung..... | 17 |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 17 |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 17 |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 22 |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)..... | 22 |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 29 |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 30 |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 34 |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 36 |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 39 |
| 2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)..... | 41 |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 44 |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 45 |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)..... | 48 |
| 2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) | 50 |
| 2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 50 |
| 2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) | 50 |
| 2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)..... | 50 |
| III Begutachtungsverfahren | 51 |
| 1 Allgemeine Hinweise..... | 51 |
| 2 Rechtliche Grundlagen..... | 51 |
| 3 Gutachtergremium..... | 51 |

| | | |
|---------------|--|-----------|
| IV | Datenblatt | 53 |
| 1 | Daten zu den Studiengängen..... | 53 |
| 1.1 | Studiengang 02: Hebamme weiterqualifizierend | 53 |
| 2 | Daten zur Akkreditierung..... | 55 |
| V | Glossar | 56 |
| Anhang | | 57 |



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Hebamme primärqualifizierend

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 9 MRVO, § 12 (6) MRVO): Bis Aufnahme des Studienbetriebs sind Kooperationen in ausreichendem Umfang nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): Die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung ist nachzureichen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 (1) MRV): Um die professorale Lehre für beide Studiengänge dauerhaft sicherzustellen, ist eine Berufungsplanung einschl. Zeitplan vorzulegen; dabei müssen ausreichend personelle Ressourcen für die staatliche Examensprüfung wie auch für Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden.
- Auflage 3 (Kriterium § 12 (3) MRVO): Der Zugang zu relevanten medizinischen Onlinedatenbanken (bspw. Cinahl) muss geschaffen werden.
- Auflage 4 (Kriterium § 12 (3) MRVO): Für die angemessene Durchführung des primärqualifizierenden Studiengangs müssen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Studiengang 02: Hebamme weiterqualifizierend

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): Die Qualifikationsziele müssen in der SPO wie auch im Diploma Supplement um das Ziel der Praxisanleitung ergänzt werden.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 (1) MRV): Um die professorale Lehre dauerhaft sicherzustellen, ist eine Berufsplanung einschl. Zeitplan vorzulegen; dabei müssen ausreichend personelle Ressourcen für die staatliche Examensprüfung wie auch für Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden.
- Auflage 3 (Kriterium § 12 (3) MRVO): Der Zugang zu relevanten medizinischen Onlinedatenbanken (bspw. Cinahl) muss geschaffen werden.

Kurzprofile der Studiengänge

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (im Weiteren Hochschule Landshut) bietet in den sechs Fakultäten Betriebswirtschaft, Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik, Interdisziplinäre Studien, Maschinenbau und Soziale Arbeit über 50 Bachelor- und Masterstudiengänge an.

Die 2016 gegründete Fakultät Interdisziplinäre Studien ist die jüngste Fakultät der Hochschule und hat das Ziel, unterschiedliche Kompetenzen aus den Bereichen Gesundheit, Kommunikation und Technik zu bündeln und zu vernetzen, um einen überfachlichen Wissenstransfer zu unterstützen. Sowohl in der Forschung als auch in der Lehre werden disziplinübergreifende Ansätze zur Analyse und Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen angestrebt, so dass hier Grundlagen für innovative und ganzheitliche Entwicklungen entstehen. Neben derzeit sechs interdisziplinär ausgerichteten Studiengängen bietet die Fakultät auch fakultätsübergreifende Angebote in den Bereichen Studium Generale und Sprachen an. Der Studiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ (B.Sc.) wird bereits seit Wintersemester 2020 angeboten; der Studiengang „Hebamme primärqualifizierend“ (B.Sc.) soll zum Wintersemester 2023/24 den Studienbetrieb aufnehmen.

Studiengang 01: Hebamme primärqualifizierend

Mit der Vollakademisierung der Hebammenausbildung durch das neue Hebammengesetz (HebG) wurde die Hochschule Landshut als ein Standort für das Hebammenstudium benannt. Dieses wird als duales Programm angeboten. Eine Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebSt-PrV) regelt den gesetzlichen Rahmen zur Umsetzung des Studiums. Die erfolgreich abgeschlossenen Studien sollen Absolventen und Absolventinnen entsprechend § 9 Abs. 3 HebG dazu befähigen, hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten, sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse zu erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen, sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch mit praktischem Wissen auseinanderzusetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken. Folglich entspricht die fachliche Ausrichtung der Bachelorstudiengänge in erster Linie einer Fokussierung auf fachliche Kernbereiche der Hebammenprofession, Theorien und Methoden der Hebammenwissenschaft und ihrer Bezugswissenschaften und der Ausbildung von sozial-kommunikativen und reflexiven Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen. Es besteht der

Anspruch, durch vielseitige methodisch-didaktische Anregungen die Eigenmotivation für ein selbstgesteuertes Lernen zu stärken. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass ein gelungener Kompetenzerwerb zum erfolgreichen Abschluss des Studiums - und bei Hebamme primärqualifizierend zusätzlich zur erfolgreichen Absolvierung der staatlichen Prüfung zur Hebamme führt.

Der Studiengang richtet sich an Absolventen und Absolventinnen einer mindestens 12-jährigen allgemeinen Schulausbildung.

Studiengang 02: Hebamme weiterqualifizierend

Der Studiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ (B.Sc.) richtet sich ausschließlich an Personen, die den Nachweis der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 2 Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (HebG) bzw. § 24 Hebammenreformgesetz (HebRefG) erbringen. Der erfolgreiche Abschluss der Hebammenausbildung im Inland entspricht hierbei dem Erwerb des allgemeinen Hochschulzugangs für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fort- oder Weiterbildungsprüfung im Sinne des § 29 Abs.1 Nr. 3 QualV.

Eine Besonderheit hinsichtlich seines Profils stellt der weiterqualifizierende Studiengang dar, in dem Studierende neben dem Bachelorgrad auch ein Zertifikat über die Absolvierung der Weiterbildung zur Praxisanleitung im Hebammenwesen nach § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG erwerben. Der Bachelorstudiengang ist ebenfalls regulär auf sieben Semester (210 ECTS) ausgelegt, wobei für den erfolgreichen Abschluss der fachschulischen Hebammenausbildung pauschal 100 ECTS angerechnet werden, was die Studienzeit auf 5 Semester mit geringerer Arbeitsbelastung verkürzt.

Es besteht der Anspruch, durch vielseitige methodisch-didaktische Anregungen die Eigenmotivation für ein selbstgesteuertes Lernen zu stärken. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass ein gelungener Kompetenzerwerb zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Hebamme primärqualifizierend

Der primärqualifizierende, duale Studiengang bietet ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und Professionalisierung der Hebammenarbeit. Das Ziel, reflektierte Praktikerinnen auszubilden oder auch den Erwerb von Qualifikationen zu bieten, um an der akademischen Laufbahn weiterarbeiten zu können, wird die Hebammenlandschaft und auch die Disziplinentwicklung nach Einschätzung des Gutachtergremiums positiv beeinflussen. Damit bietet die Bachelorausbildung eine gute Basis für konsekutive Masterstudiengänge und in weiterer Folge ggf. auch Dissertationen.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den für eine Hebammenausbildung geforderten Inhalten überein. Das Curriculum ist logisch aufgebaut und hinsichtlich der definierten Ziele stimmig. Die Module und Lehreinheiten sind in sich konsistent aufgebaut. Das Lehrangebot bildet an drei Lernorten aus: 1. Hochschule, 2. Praxiserprobung im Lernlabor bzw. Simulationslabor anhand von simulierter Beratung und Szenarietrainings sowie 3. dem Praxisfeld. Die Verzahnung der Lernorte vor dem Hintergrund des dualen Charakters wird als gelungen und stimmig wahrgenommen.

Als besondere Stärke ist der Pioniergeist dieser Hochschule und dieses Teams hervorzuheben, wobei das Hebammenteam auf langjährige Erfahrung im Hebammenberuf und in der hochschulischen Lehre und Struktur zurückblicken kann. Die Implementierung eines neuen Studienganges bietet immer die Chance, unvorbelastet in die Umsetzung gehen zu können. Gleichzeitig ist das Risiko der Kooperationsverträge mit den Kliniken eine Hürde, die durch beständige Arbeit und Netzwerken gemeistert werden kann. Auch hinsichtlich der sächlichen und personellen Ausstattung steht der Studiengang in Planung derzeit noch Herausforderungen gegenüber, die nach Einschätzungen des Gutachtergremiums bis Studienstart überwunden werden können.

Die auf Hochschulebene bestehenden Strukturen zur Unterstützung der Studierbarkeit, der Mobilität wie auch der Qualitätssicherung sind grundsätzlich gut etabliert und geeignet, alle studienbegleitenden Aspekte angemessen zu adressieren. Teilweise ist noch Anpassungsbedarf sichtbar, diese Strukturen auch im neuen Studienangebot vollumfänglich nutzbar zu machen.

Studiengang 02: Hebamme weiterqualifizierend

Bei der Begutachtung des bereits implementierten, weiterqualifizierenden Studiengangs kommt das Gutachtergremium zu einem sehr positiven Gesamteindruck.

Die Qualifikationsziele werden transparent und nachvollziehbar formuliert und orientieren sich an dem Kompetenz- und Qualifikationsniveau des aktuellen Hebammengesetzes und der aktuellen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Die innerhalb des Studiums erworbenen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen zur Betreuung von Frauen und Familien auf aktuellem Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer, psychologischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse, sowohl im klinischen als auch im ambulanten Bereich. Die Anrechnung der beruflichen Befähigung sowie der Praxismodule ist transparent und nachvollziehbar. Als besonders positiv hervorzuheben ist der reflexive Ansatz durch Intervision und Supervision im Theorie-Praxis-Transfer zur Vertiefung der Kompetenz der Reflexion und Begründung des eigenen Handelns. Insgesamt zeugen Struktur und Aufbau der Studieninhalte von einem fachkompetenten und umfassenden Weiterqualifizierungsprogramm, dem ein guter Studienerfolg prognostiziert wird.

Die derzeit zur Verfügung stehende personelle wie auch sächliche Ausstattung ist in der Momentaufnahme als knapp ausreichend zu bezeichnen, um den Studiengang angemessen zu tragen. Eine Erweiterung der Kapazitäten wird perspektivisch unumgänglich sein.

Die auf Hochschulebene bestehenden Strukturen zur Unterstützung der Studierbarkeit, der Mobilität wie auch der Qualitätssicherung sind grundsätzlich gut etabliert und geeignet, alle studienbegleitenden Aspekte angemessen zu adressieren. Teilweise ist noch Anpassungsbedarf sichtbar, diese Strukturen auch im neuen Studienangebot vollumfänglich nutzbar zu machen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der weiterqualifizierende Studiengang schnell und mit erfreulich hoher Studierendenzahl implementiert hat. Das Ziel, den Studierenden neben dem Erreichen des Qualifikationszieles Praxisanleiterin einen hochqualifizierten Abschluss anbieten zu können, wird mit viel Engagement der involvierten Personen erreicht. Das Gutachtergremium ist von einem guten Erfolg des Studiengangs überzeugt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide begutachteten Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Im dualen primärqualifizierenden Studiengang kann gem. § 21 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebamme primärqualifizierend“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 18.5.2021 (im Weiteren SPOprim) die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nur erteilt werden, wenn das nach Teil 3 Abschnitt 1 des HebG vorgeschriebene Studium erfolgreich absolviert und die staatliche Prüfung nach § 24 HebG bestanden wurde.

Beide begutachteten Bachelorstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge mit einem Workload von 210 ECTS-Punkten und umfassen sieben Semester (vgl. § 5(1) SPOprim sowie § 4(1) der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 10. März 2021 (im Weiteren SPOwq)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In beiden begutachteten Studiengängen ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines festgelegten Bearbeitungszeitraums von 5 Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen/ künstlerischen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 10 SPOwq, § 17 SPOprim).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind jeweils gem. § 3 SPO der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule des Freistaates Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 sowie die Zugangsvoraussetzungen nach § 10 HebG in deren jeweils geltenden Fassung. Zudem werden deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens vorausgesetzt. Auch dürfen sich Studienbewerber und -bewerberinnen nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt. Der Nachweis erfolgt gemäß §30a Abs. 1 BZRG i. V. m. § 5 Abs.2 HebG über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Zudem dürfen sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet sein. Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung, in Form eines Gesundheitszeugnisses, ist bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung zu erbringen. Im Rahmen des Bewerbungsprozesses müssen Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Kooperationsklinik der HAW Landshut einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung abschließen. Die Vorlage eines solchen Ausbildungsvertrags im Sinne des § 27 HebG ist Voraussetzung für die Immatrikulation in allen Semestern (vgl. § 4 SPOprim).

Im Studiengang „Hebamme primärqualifizierend“ (B.Sc.) regelt eine studiengangsspezifische Zulassungssatzung das Auswahlverfahren.

Der Studiengang Hebamme weiterqualifizierend ist nicht zulassungsbeschränkt, um eine Einschränkung der Studienplätze für beruflich Qualifizierte über die entsprechenden Quotenregelungen zu vermeiden und so allen Hebammen mit dem Wunsch nach einer Weiterqualifizierung den zeitnahen Zugang zum Studium zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird in beiden Studiengängen der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen (vgl. § 20 SPOprim, § 13 SPOwq). Als Anhang zum Zeugnis

wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt, das den aktuellen Anforderungen entspricht.

Absolventinnen und Absolventen des primärqualifizierenden Studiengangs legen zusätzlich eine staatliche Prüfung ab. Diese ist in den §§ 10-16 SPOprim näher beschrieben und ermöglicht nach Abschluss des Studiums auf Antrag die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme gemäß § 5 HebG. Absolventinnen und Absolventen des weiterqualifizierenden Studiengangs erhalten laut vorgelegtem Bescheid der Vereinigung der Pflegenden in Bayern vom 27.07.2021 mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums ein Zertifikat über die Weiterbildung zur Praxisanleitung gemäß §57 Abs. 3 AVPfleWoqG. Diese Regelung soll im Rahmen einer ersten Änderung der SPOwq entsprechend verankert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im primärqualifizierenden Studiengang umfassen alle 19 Pflichtmodule zwischen 5 und 10 ECTS-Punkte, darunter das Bachelormodul im Umfang von 12 ECTS-Punkten. Hinzu kommt der verpflichtende praktische Anteil, bestehend aus sieben Modulen mit je 8 bis 17 (insgesamt 85) ECTS-Punkten, sowie zwei Module im Bereich Studium Generale mit 2 und 4 ECTS-Punkten und ein Wahlmodul mit 3 ECTS-Punkten. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Im weiterqualifizierenden Studiengang umfassen 12 der 15 Pflichtmodule zwischen 5 und 12 ECTS-Punkte, darunter das Bachelormodul mit 12 ECTS-Punkten; vier Pflichtmodule umfassen je 3 ECTS-Punkte, das verpflichtende Praxismodul findet im siebten Fachsemester statt und umfasst 30 ECTS-Punkte. Darüber hinaus sind drei Module im Bereich Studium Generale zu je 2 ECTS-Punkten zu belegen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. 100 ECTS-Punkte werden den bereits staatlich geprüften Hebammen im weiterqualifizierenden Studiengang aufgrund vorhandener Kompetenzen angerechnet. Die Prüfung der pauschalen Anrechenbarkeit der altrechtlichen fachschulischen Hebammenausbildung erfolgte durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK).

Die Modulbeschreibungen für beide Studiengänge enthalten alle gem. § 7 (2) MRVO. Bezüglich der Angabe zur Verwendbarkeit der Pflichtmodule ist in der Vorbemerkung beider Modulhandbücher der Vermerk festgehalten, dass ausgenommen der Module im Bereich Studium Generale alle Module nur im jeweils begutachteten Studiengang verwendet werden können. Neben den erforderlichen

Angaben sind in den Modulbeschreibungen auch Verweise auf die entsprechenden zugrundeliegenden rechtlichen Normen (Hebammengesetz, für HEBWq auch altrechtlich; HebStPrV, Weiterbildung Praxisanleitung in HEBWq) sowie Angaben zu Modulverantwortung und einschlägiger Fachliteratur enthalten.

Gemäß § 18 (2) der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 20. Juni 2017 (im Weiteren APO) „wird für das Prüfungsgesamtergebnis eine Referenznote nach den Empfehlungen des ECTS-Users Guide gebildet.“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Dem Spielraum der Definition in § 13 der APO entsprechend wird laut Selbstbericht 1 ECTS-Punkt mit einer Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden gleichgesetzt. Dies entspricht der Angabe in § 5 (1) SPOprim sowie den Kalkulationen in beiden Modulhandbüchern. Pro Studienhalbjahr wird im Studiengang „Hebamme primärqualifizierend“ (B.Sc.) eine Summe von 30 ECTS-Punkten veranschlagt; im Studiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ (B.Sc.) werden je Semester 20 bzw. im letzten Semester 30 ECTS-Punkte erreicht. Über den gesamten Studienverlauf ergeben sich in beiden Studiengängen 210 Leistungspunkte, im weiterqualifizierenden Studiengang 100 Punkte davon durch Anrechnung der berufsfachschulischen Hebammenausbildung. Die Abschlussarbeit umfasst in beiden Fällen 12 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studienleistungen gemäß Lissabon-Konvention ist in § 11 der APO geregelt. Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen ist relevant für Studierende mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder solche, die bereits vor Studienbeginn relevante praktische berufliche Tätigkeit erlangt haben. Voraussetzung für die Anrechnung ist dabei, dass die Tätigkeit mindestens 12 Monate

dauerte und überwiegend zusammenhängend abgeleistet wurde und dass Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit mit den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studienseesters gleichwertig sind.

Für den Studiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ (B.Sc.) findet entsprechend der Zulassungsbestimmungen (Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme) eine pauschale Anrechnung der fachschulischen Ausbildung in Höhe von 100 ECTS-Punkten statt. Die Anrechnungsmodule sind in SPO und Modulhandbuch dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Aufgrund nicht erforderlicher Kooperationen für den weiterqualifizierenden Studiengang beschränken sich die Ausführungen in diesem Unterkapitel auf den dualen primärqualifizierenden Studiengang.

Für das Absolvieren des Studiengangs müssen Studierende im Sinne des § 27 HebG einen Ausbildungsvertrag mit einer Kooperationsklinik der HAW Landshut abschließen. Bezüglich der hierzu notwendigen Kooperationen wurde ein Mustervertrag vorgelegt, darin werden Art, Umfang und gegenseitigen Leistungen der bestehenden Kooperation festgelegt, der zwischen der Hochschule und der jeweiligen Praxiseinrichtung geschlossen werden soll. Da derzeit noch keine abgeschlossenen Kooperationsverträge vorliegen, müssen diese nachgereicht werden. Laut Angaben auf der Webseite des Studiengangs werden Kooperationen mit sieben regionalen Praxiseinrichtungen angestrebt. Der Mehrwert für Studierende liegt im dualen Studienmodell, welches zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften in der Hebammenausbildung beiträgt. Die Webseite des Studiengangs bietet unter „Studieninhalte und Studienverlauf“ Hinweise auf den fachlichen Beitrag im Studiengang.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für den weiterqualifizierenden Studiengang nicht einschlägig und für den primärqualifizierenden Studiengang nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Bis Aufnahme des Studienbetriebs sind Kooperationen in ausreichendem Umfang nachzuweisen.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung vor Ort wurde zunächst die gesellschaftspolitische Motivation zur Aufnahme der Programme ins Portfolio der Hochschule besprochen.

Im weiteren Verlauf wurden die bisherigen Erfahrungen mit dem bereits laufenden weiterqualifizierenden Studiengang wie auch die Schwierigkeiten bei der Implementierung des primärqualifizierenden Studiengangs erörtert. In diesem Zusammenhang stand die geplante Erweiterung der personellen Kapazitäten wie auch der räumlichen und sächlichen Ausstattung, insbesondere der Einrichtung des Skills-Lab, im Mittelpunkt der Gespräche. Auch konnten alle Fragen zur geplanten Umsetzung der Praxisphasen im primärqualifizierenden Studiengang wie auch kleinere Unstimmigkeiten in den Unterlagen geklärt werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beide begutachteten Studiengänge sollen laut Selbstbericht die fachlichen und personalen Kompetenzen vermitteln, die nach neuem Recht für die selbstständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. Sie sollen zudem ungeachtet der Vorbildung die Studierenden dazu befähigen, hochkomplexe Betreuungsprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten. Die Studierenden lernen, sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinanderzusetzen und forschungsgestützte, innovative Lösungen für das eigene berufliche Handlungsfeld zu entwickeln. Folglich verfügen Absolventinnen und Absolventen laut Selbstbericht über ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen der Hebammenarbeit und sind in der Lage, an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken. Sie kennen den neuesten Stand der Entwicklung und Einbindung neuer Technologien in die Gesundheitsversorgung und verfügen über die Kompetenz zur interprofessionellen Zusammenarbeit.

Die Berufsbefähigung wird durch die Vermittlung bzw. Vertiefung der Kompetenzbereiche der HebStPrV sichergestellt:

I. Selbstständige und evidenzbasierte Förderung und Leitung physiologischer Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Erkennen von Risiken und Regelwidrigkeiten bei der Frau und dem Kind sowie Gewährleistung einer kontinuierlichen Hebammenversorgung unter Hinzuziehung der erforderlichen ärztlichen Fachexpertise.

II. Wissenschaftsbasierte Planung, Organisation, Durchführung, Steuerung und Evaluation auch von hochkomplexen Betreuungsprozessen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Effektivität, Qualität, Gesundheitsförderung und Prävention während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit.

III. Förderung der Selbstständigkeit der Frauen und Wahrung ihres Rechts auf Selbstbestimmung während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit unter Einbezug ihrer Lebenssituation, ihrer biographischen Erfahrungen sowie von Diversitätsaspekten unter Beachtung der rechtlichen Handlungspflichten.

IV. Personen- und situationsorientierte Kommunikation während des Betreuungsprozesses.

V. Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten, Weiterentwicklung der hebammenspezifischen Versorgung von Frauen und ihren Familien sowie Mitwirkung an der Entwicklung von Qualitäts- und Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards.

VI. Reflexion und Begründung des eigenen Handelns unter Berücksichtigung der rechtlichen, ökonomischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen sowie Beteiligung an der Berufsentwicklung.

Die angeführten Kompetenzbereiche sollen sowohl innerhalb der Konzeption von Moduleinheiten als auch bei der Konzeption der staatlichen Prüfung zur Hebamme im primärqualifizierenden Studiengang berücksichtigt werden.

Mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Science soll gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) das Kompetenzniveau 6 erreicht werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme primärqualifizierend

Sachstand

In § 2 (1-4) der SPOprim werden die Qualifikationsziele des Studiengangs folgendermaßen dargelegt:

„(1) Der Bachelorstudengang „Hebamme primärqualifizierend“ hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und

Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Hebamme B.Sc. zu qualifizieren. Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.

(2) Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung fachlicher Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. In den Praxisphasen sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbständiges, professionelles Handeln vertieft werden. Fakultätsübergreifende und allgemein wissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des Studium Generale einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.

(3) Die Hebammentätigkeit erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse und auf Grundlage der Berufsethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, biografischen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu betreuenden Frauen und Familien. Sie unterstützt deren Selbständigkeit und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen finden Beachtung.

(4) Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt entsprechend § 9 Abs. 3 HebG dazu,

1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,
2. sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.
3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch mit praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.“

Die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben des Studiengangs Hebamme primärqualifizierend durch die Regierung von Niederbayern steht derzeit noch aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Basierend auf dem salutogenetischen Ansatz von Aaron Antonovsky stellt der Studiengang das gesundheitsfördernde Potential der reproduktiven Prozesse Schwangerschaft, Geburt und frühe Mutterschaft als Teil eines Kontinuums in den Mittelpunkt, ohne dabei die notwendigen Aspekte der Geburts- und Notfallmedizin zu vernachlässigen. Von aktuellen, wissenschaftlich fundierten und handlungsleitenden Hebammentheorien werden individuell angepasste Hebammendiagnosen und adäquate Hebammeninterventionen abgeleitet.

Der primärqualifizierende Studiengang bietet ein praxisorientiertes Lehrangebot zur letztendlich selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und Professionalisierung der Hebammenarbeit. Das Ziel reflektierte Praktikerinnen auszubilden oder auch den Erwerb von Qualifikationen zu bieten, um in der akademischen Laufbahn weiterarbeiten zu können, wird die Hebammenlandschaft und auch die Disziplinentwicklung nach Einschätzung des Gutachtergremiums positiv beeinflussen. Damit bietet die Bachelorausbildung eine gute Basis für konsekutive Masterstudiengänge und in weiterer Folge auch Dissertationen.

Der Studiengang ist angesiedelt an einer jungen Fakultät, die stark expandiert. Auch innerhalb bestehender Studiengänge dieser Fakultät gab es große Veränderungen. Der Antrieb, evidenzbasiert und nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu arbeiten und zu lehren, ist spürbar. Die reflektierten Praktikerinnen werden in allen Berufsfeldern der Hebammen und des Gesundheitswesens gesucht, ob in Kreißsälen, Prä- und Postpartalstationen bzw. Wochenbett mit ihren integrierten oder angeschlossenen Neugeborenenzimmern, geburtshilflich-gynäkologischen oder Stillambulanz, ebenso im freiberuflichen Bereich in Einzel- oder Gemeinschaftspraxen, ob in der Vor- und Nachsorge oder der Hausgeburtsilfe, diversen Präventionsprogrammen wie Hebammen an Schulen, Babylotsen, Beckenbodengesundheit oder Primary Health Care Centers.

Es wird sichtbar, dass auf die Bedürfnisse des Marktes in Theorie und Praxis intensiv eingegangen wird. Neben der allgemeinen und speziellen Fachkompetenz sowie methodischer und praktischer Kompetenz, wird den personalen und sozialen Kompetenzen entsprechender Raum gegeben.

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017) entsprechen, die Qualifikationen im Diploma Supplement sind ausreichend formuliert.

Prinzipiell sieht das Gutachtergremium das Kriterium als vollumfänglich erfüllt an, einzig die Genehmigung der Regierungsstelle steht noch aus.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Genehmigung zur Führung der Berufsbezeichnung ist nachzureichen.

Studiengang 02: Hebamme weiterqualifizierend

Sachstand

In § 2 (1-3) der SPOwq werden die Qualifikationsziele des Studiengangs entsprechend den Absätzen 1, 2 und 4 des primärqualifizierenden Studiengangs folgendermaßen dargelegt:

„(1) Der Bachelorstudengang „Hebamme weiterqualifizierend“ hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Hebamme B.Sc. zu qualifizieren. Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.

(2) Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung fachlicher Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbständiges, professionelles Handeln vertieft werden. Fakultätsübergreifende und allgemein wissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.

- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium soll entsprechend § 9 Abs. 3 HebG dazu befähigen,
1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,
 2. sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.
 3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch mit praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.“

Die Beschreibung der Qualifikationsziele wird in verkürzter Form auch im Diploma Supplement eingetragen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele werden transparent und nachvollziehbar formuliert und orientieren sich an dem Kompetenz- und Qualifikationsniveau des aktuellen Hebammengesetzes und der aktuellen Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen. Die innerhalb des Studiums erworbenen Kompetenzen befähigen die Absolventinnen zur Betreuung von Frauen und Familien auf aktuellem Stand hebammenwissenschaftlicher, medizinischer, psychologischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse, sowohl im klinischen als auch im ambulanten Bereich.

Das Qualifikationsziel der Praxisanleitung durch das Studium wird im Modulhandbuch nachvollziehbar aufgeführt, zeigt sich jedoch nicht in der Zielsetzung des Studiengangs in der SPO. Da in ebendieser Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung für die bereits berufstätigen Hebammen eines der Hauptziele des Studiengangs besteht, muss sie explizit in den Studiengangszielen benannt werden.

Das Diploma Supplement ist nach Einschätzung des Gutachtergremiums eher knapp formuliert und weist ebenso die berufspädagogischen Inhalte und angestrebten Kompetenzen für die Praxisanleitung nicht auf. Auch wären Struktur und Schwerpunkte des Studiengangs (unter Punkt 4.3) zu ergänzen sowie ggf. die überfachlichen Inhalte des Studium Generale, das zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen soll.

Bei der Abbildung der Qualifikationsziele sollte zudem die Balance zwischen Vertiefung und Erweiterung der Kompetenzen beachtet werden.

Mit dem Bachelorstudiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ wird ein Kompetenzniveau, das dem Level 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entspricht, erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Qualifikationsziele müssen in der SPO wie auch im Diploma Supplement um das Ziel der Praxisanleitung ergänzt werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Beiden begutachteten Studiengängen liegt inhaltlicher wie auch didaktisch auf dem salutogenetischen Ansatz von Aaron Antonovskys, der die konventionellen Gesundheitsdefinitionen ablöst und

Gesundheit als ein sich permanent veränderndes, subjektiv wahrnehmbares und von den jeweils vorhandenen Stressoren der den Menschen umgebenden Systeme abhängiges Kontinuum darstellt. Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Sinnhaftigkeit werden als elementare Bestandteile der hochschulischen Lehre betrachtet. Durch die stärkende Wissensvermittlung auf mehreren Ebenen wird ein holistisches Verständnis für die lebenslange Bedeutung von Themen der Frauengesundheit zu grundegelegt und dessen Transfer in den Berufsalltag erleichtert. Die vorliegenden Konzepte lösen sich daher bewusst von vorwiegend pathologisierenden und separierenden Tendenzen einer reinen Geburtsmedizin und stellen das gesundheitsfördernde Potential der reproduktiven Prozesse Schwangerschaft, Geburt und frühe Mutterschaft als Teil eines Kontinuums in den Mittelpunkt, ohne dabei die notwendigen Aspekte der Geburts- und Notfallmedizin zu vernachlässigen. Durch das Erfordernis eines empathischen und antizipierenden, äußerst verantwortungsbewussten Berufsverständnisses erklärt sich die durchgängig in beiden Curricula verankerte, umfangreiche Förderung und Festigung psychosozialer Kompetenzen durch supervisorische Gruppen- und Einzelbetreuungsangebote und regelmäßige Praktikumsreflexionen bzw. Evaluierungen. Die Förderung hebammenwissenschaftlicher Forschungskompetenzen trägt dazu bei, Studierenden die Bedeutsamkeit, wie auch die Herausforderungen der Disziplinentwicklung Hebammenwissenschaft und weiteren Professionalisierung der Hebammenarbeit zu vermitteln. So soll bereits im Studium Motivation und Bereitschaft zum lebenslangen Lernen etabliert werden und damit ein wichtiger Grundstein für Arbeitszufriedenheit, Professionalität und Wissenschaftlichkeit gelegt werden.

In den einzelnen Modulen werden je nach Themeninhalten und Gruppengrößen verschiedene didaktische Konzepte und Lehrmethoden eingesetzt, wie bspw. Vorträge, Gruppenarbeit/Partnerübungen mit/ohne Transferaufgaben, Themenbearbeitungen anhand von Anwendung und Übungsbeispielen, E-Learning-Elemente, Rollenspiele, Diskussionsgruppen, Erstellung und Diskussion von Präsentationen/Referaten, Lernen durch Lehren, Skills-Lab-Training, Elemente des Inverted Classrooms/ Blended Learnings, Elemente des problemorientierten Lernens, Reflexions- und PeerGruppen-Aktivitäten, Projektarbeiten, wie z.B. Bar Camps, etc.

Die Einbindung der Studierenden findet über regelmäßige Evaluationen der Lehrveranstaltungen wie auch über die Einbindung der gewählten Studierendenvertretung in hochschulischen Gremien und in Berufungsverfahren statt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme primärqualifizierend

Sachstand

Dem Studiengang liegt ein Curriculum zugrunde, das nicht allein einer innerfachlichen Logik folgt, sondern auch interdisziplinäre und überfachliche Gesichtspunkte berücksichtigt und einzelne Themen im Studienverlauf mehrmals auf jeweils höherem Niveau und in differenzierterer Form wiederkehren. Deutlich wird dies in der Formulierung der Lernergebnisse der einzelnen Module, die im Studienverlauf zunehmend komplexere Kompetenzen adressieren. Auf die Definition von Studienabschnitten wurde im Hinblick auf die Gesamtstruktur verzichtet. Um einen stringenten Kompetenzerwerb zu ermöglichen, setzt der Besuch höhersemestriger hebammenspezifischer oder auch wissenschaftlicher Module und der berufspraktischen Module allerdings den erfolgreichen Abschluss der grundlegenden Module voraus. Die Vorgaben hierzu berücksichtigen die Studierbarkeit auch bei geringfügigen Abweichungen von der Regelstudienzeit, z. B. im Rahmen von Prüfungswiederholungen. Dies ist laut Selbstbericht vor dem Hintergrund einer idealen Verzahnung von hochschulischem und praktischem Studienteil besonders bedeutsam.

Die eingesetzten Module umfassen meist die Vermittlung fachspezifischer, sozial-kommunikativer und selbstreflexiver, wissenschaftlicher und berufspraktischer Kompetenzen in Theorie und Praxis, was einen integrierten und kohärenten Kompetenzerwerb unterstützen soll.

Die theoretisch ausgerichteten Module bieten eine Ausbildung in den Bereichen Medizinische Grundlagen (2 Module mit je 5 ECTS-Punkten), Hebammenspezifische Grundlagen (10 ECTS-Punkte), Bezugswissenschaftliche Grundlagen (5 ECTS-Punkte), Wissenschaftliche Grundlagen (2 Module mit 5 und 8 ECTS-Punkten), Schwangerschaft und Geburt (2 Module mit 5 und 6 ECTS-Punkten), Wochenbett und Stillen (2 Module mit je 5 ECTS-Punkten), Gesundheitsförderung und Frauengesundheit (5 ECTS-Punkte), Vernetztes Hebammenwissen (10 ECTS-Punkte), Kontextbezogene Hebammenarbeit (7 ECTS-Punkte), Psychosoziale Entwicklungsprozesse (2 Module mit je 5 ECTS-Punkten), Pathologieprävention und Notfallmanagement (5 ECTS-Punkte) sowie Qualitätsmanagement und Gesundheitspolitik (5 ECTS-Punkte).

Eine gezielte Vorbereitung auf die Praxiseinsätze (Theorie-Praxis-Transfer) sowie die Reflexion der Praxiseinsätze (Praxis-Theorie-Transfer) finden gemeinsam mit den Studierenden vor und nach jedem Praxisblock sowie in einem separaten Modul (5 ECTS-Punkte) statt. Aus den Rückmeldungen können die Hochschullehrenden Schlüsse für notwendige Anpassungen der theoretischen und fachpraktischen Vor- und Nachbereitung des Praxisstudiums ziehen.

Im primärqualifizierenden Studiengang sollen strukturell und inhaltlich wissenschaftsbezogene und berufspraktische Ausbildungsteile miteinander verzahnt werden. Die für den berufsqualifizierenden

Abschluss erforderlichen Teile des Studiums umfassen mindestens 4.600 Stunden, mindestens 2.400 Stunden davon im hochschulischen Teil (theoretische und fachpraktische Lehrveranstaltungen) und mindestens 2.200 Stunden im berufspraktischen Teil bei klinischen und außerklinischen Kooperationspartnern. Da die Studierenden sowohl an der Hochschule als auch in der Praxis lernen, ist der Studiengang als duales, praxisintegrierendes Modell konzipiert. Es vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage theoretische Kenntnisse und praktische Handlungskompetenzen für die Hebammenarbeit und Hebammenwissenschaft. Im berufspraktischen Teil des Studiums werden die Studierenden durch Praxiseinsätze befähigt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln. Ziel ist eine „reflektierte Praxis“ der Hebammentätigkeit im gesamten Betreuungsbogen der Hebammentätigkeit von der Familienplanung über Schwangerschaft und Geburt bis zum Wochenbett und darüber hinaus bis zum Ende der Stillzeit. Die theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen und berufspraktischen Einsätze erfolgen inhaltlich und zeitlich eng aufeinander abgestimmt. Dies erfordert einen dicht am vorgesehenen Studienplan orientierten Studienfortschritt, sodass den Studierenden bis auf wenige Ausnahmen zum Antritt der Prüfungen nach Studienplan geraten wird. Die Praxiseinsätze sind in Form von sieben Praxismodulen (in jedem Semester eines) konzipiert und umfassen Modulgrößen zwischen 8 und 17 ECTS-Punkten. Insgesamt werden 85 ECTS-Punkte in der praktischen Ausbildung erreicht. Die Hochschule Landshut trägt gem. § 4 (1) des Musterkooperationsvertrags die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den berufspraktischen Praxiseinsätzen.

Ergänzend sind im Studienverlauf zwei Module (insgesamt 6 ECTS-Punkte) im Bereich Studium Generale bzw. einer Auswahl von Wahlmodulen zu belegen.

Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten wird das Studium abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsvoraussetzungen sind mit Studienordnung und Zulassungssatzung klar festgelegt und grundsätzlich angemessen, wobei der gesetzlich verankerte Weg des Zuganges über Numerus Clausus zum Ausschluss für den Beruf geeigneter Personen führen könnte. Da die Kooperationskrankenhäuser die künftigen Studierenden auswählen, kann mit einer anderen Schwerpunktsetzung als durch hochschulische Assessmentverfahren gerechnet werden. Es ist anzunehmen, dass für Gesundheitseinrichtungen zwar ähnliche, aber in gewissen Nuancen doch differenzierte Skill- und Grade-Mixes vorrangig sind als für Hochschulen. Generell kann mit den geforderten Zugangsvoraussetzungen von einer entsprechenden Grundausbildung, Lernfähigkeit wie auch einer gewissen Lebenserfahrung und damit Studierfähigkeit ausgegangen werden, die zu erfolgreichen Bachelorabsolventinnen und Hebammen führt.

Die Studiengangsbezeichnung Hebammen primärqualifizierend stimmt mit den für eine Hebammenausbildung geforderten Inhalten überein. Das Curriculum ist logisch aufgebaut und hinsichtlich der definierten Ziele stimmig.

Einerseits sind in jedem Semester Praxissequenzen vorgesehen, andererseits werden praktische Fähigkeiten und wissenschaftliches Grundlagenwissen vermittelt, die einen Abschluss als Hebamme und Bachelor of Science rechtfertigen, zumal die staatliche Prüfung inkludiert ist. Das spiegelt sich auch in den mindestens 2.200 Stunden im berufspraktischen Teil bei klinischen und außerklinischen Kooperationspartnern (inklusive Transferleistungen gem. Modulhandbuch sowie Studien- und Prüfungsplan 85 ECTS-Punkte). Diese Berechnung ist nachvollziehbar. Im Zusammenhang mit den Praxisphasen wird allerdings festgehalten, dass das hierfür vorgesehene Praxishandbuch zum Zeitpunkt der Begutachtung zwar in Arbeit ist, aber noch nicht fertiggestellt wurde. Das Gutachtergremium empfiehlt daher, dieses zeitnah und rechtzeitig vor der Aufnahme des Studienbetriebs zu finalisieren.

Die Module und Lehreinheiten sind in sich konsistent aufgebaut. Das Lehrangebot bildet an drei Lernorten aus: 1. Hochschule, 2. Praxiserprobung im Lernlabor bzw. Simulationslabor anhand von simulierter Beratung und Szenarietrainings sowie 3. dem Praxisfeld. Im Bereich des Simulationstrainings, welches zukünftig ausgebaut werden soll, befindet sich die Hochschule zum momentanen Zeitpunkt am Beginn ihrer Expansion, hat sich an „Best practice“ Beispielen orientiert und holt sich derzeit Expertenwissen von außen. Das Gutachtergremium hält Simulationen im Labor als dritten Lernort für sehr bedeutend im Lernprozess der Studierenden und empfiehlt daher, mit dem Aufbau konkrete Simulationskonzepte noch deutlicher im Curriculum zu verankern.

Wahlmöglichkeiten sind im Bereich Studium Generale wie auch in fachspezifischen Wahlmodulen wie Deutsche Gebärdensprache für Hebammen oder Hebammenarbeit im Kontext früher Hilfen wie auch Hebammen an Schulen angeboten. Wahlmodule wie Scientific English oder Erste Hilfe bieten eine Vernetzungsmöglichkeit mit anderen Studiengängen – wobei überlegt werden könnte, ob Erste-Hilfe-Kenntnisse als Aufnahmevoraussetzung für ein Studium im Gesundheitsbereich gesehen werden könnte. Damit sind individuelle Schwerpunktsetzungen bzw. selbstgestaltetes Studium – bis zu einem gewissen Grade - möglich. Das Studium Generale kann eine hervorragende Chance zur interdisziplinären und interprofessionellen Vernetzung darstellen. Das Gutachtergremium sieht besonders im Bereich der Digitalisierung Potenzial, den geplanten Studiengang durch interdisziplinäre Projekte der Hochschule fest in das Gesamtstudienangebot einzubinden.

Der hebammenwissenschaftliche Strang sowie das wissenschaftliche Arbeiten werden über die Semester hinweg sukzessive aufgebaut und vermittelt. Es werden verschiedene Lehr- und Lernformen im Präsenz- und im Selbststudium angeboten, auch diverse digitale Formate. Hochschulübliche Evaluationen und Rückmeldeschleifen an die Lehrenden sichern die Angemessenheit, zumindest im Sinne der Qualitätsverbesserung für künftige Jahrgänge.

Es ist davon auszugehen, dass Hebammenabsolventinnen dieses Studienganges dahingehend sensibilisiert werden, sich zu allen Zeiten selbst in ihrem Tun zu reflektieren sowie sich aktuellen Themen und Diskussionen zu stellen. Außerdem bleibt zu hoffen, dass die Professionalisierung des Hebammenberufes und auch die Disziplinentwicklung durch Bachelor-Absolventinnen gestärkt wird, die sich in Qualitätssicherung, Lehre und Wissenschaft einfinden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Interdisziplinäre Projekte sollten innerhalb der Hochschule gestärkt werden, z.B. mit der Informatik (Digitalisierung).
- Im Curriculum sollte „Simulation“ als dritter Lernort stärker verankert werden, bspw. könnte ein Simulationskonzept entwickelt werden.
- Das Praxishandbuch sollte zeitnah fertiggestellt werden.

Studiengang 02: Hebamme weiterqualifizierend

Sachstand

Die Studierenden des weiterqualifizierenden Studiengangs sind bereits staatlich geprüfte Hebammen, weswegen sie formal ins 3. Fachsemester einsteigen und sich der Kompetenzerwerb auf die Vertiefung und Ergänzung aktuellen Fachwissens und auf den Erwerb der wissenschaftlichen Kompetenzen konzentriert. Neben acht theoretischen Modulen von je 5 ECTS-Punkten werden sechs Praxismodule von je 10 ECTS-Punkten angerechnet (fachspezifische Details zum Kompetenz-Anrechnungsmodell des Studiengangs können den Modulbeschreibungen entnommen werden).

Der handlungs- und anwendungsorientierte Kompetenzerwerb findet auf Grund der beruflichen Qualifikation der Studierenden bereits auf fachlich hohem Niveau statt. Der inhaltliche Fokus der Module liegt in den Bereichen aktueller fachspezifischer Entwicklungen, wissenschaftlicher Kompetenzen und der Förderung reflexiv-kommunikativer Fähigkeiten der Hebammen. Das fünfte Semester ist als Praxissemester angelegt und dient den Studierenden dazu, erworbene fachlich-theoretische Kompetenzen in die eigene berufliche Praxis zu transferieren und zu integrieren. Hierbei werden Sie im Rahmen von reflexiven Lehrveranstaltungen begleitet und auch hier der Praxis-Theorie-Transfer intensiv fokussiert. Im idealtypischen Verlauf des Bachelorstudiums Hebamme weiterqualifizierend werden im Zeitraum von 5 Semestern insgesamt 19 Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen absolviert.

Im Repetitorium am Studienanfang (3 ECTS-Punkte) werden fachwissenschaftliche Inhalte der Hebammenausbildung aufgegriffen. Im weiteren Curriculum werden Biopsychosoziale Grundlagen (5 ECTS-Punkte) und Psychosoziale Aspekte der Reproduktionsphase (3 ECTS-Punkte), Professionelle Interaktionssysteme (5 ECTS-Punkte), Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (5 ECTS-Punkte), Wissenschaftliches Arbeiten (2 Module zu je 5 ECTS-Punkten), Adaptationsprozesse (2 Module zu je 5 ECTS-Punkten), Wissensmanagement und Transfer (5 ECTS-Punkte) sowie Komplexes Fallverstehen in der Hebammenausbildung (3 ECTS-Punkte) und Institutionelle Rahmenbedingungen der Hebammenausbildung (5 ECTS-Punkte) belegt. Die dritte zentrale Säule bildet auch im weiterqualifizierenden Studium die Persönlichkeitsentwicklung und Reflexionskompetenz, die Studierende im Rahmen einer 900-stündigen reflektierten Praxis (sowohl Theorie-Praxis-Transfer, als auch Praxis-Theorie-Transfer) im letzten Semester vertiefen. Vorbereitet wird dies im Theorie-Praxis Forum (3 ECTS-Punkte).

Fest eingebettet in den Studienverlauf sind zudem drei Module im Bereich Studium Generale, die je 2 ECTS-Punkte umfassen.

In das Studium wurden die Anforderungen an die Weiterbildung zur Praxisanleitung im Hebammenwesen gemäß § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG im Umfang von 300 Stunden integriert. Ein entsprechender Bescheid liegt vor. Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten wird das Studium abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anrechnung der beruflichen Befähigung sowie der Praxismodule ist durch die Benennung von (bereits erreichten) Lernzielen und -inhalten transparent und nachvollziehbar. Der Theorie-Praxis-Transfer ist gegeben durch reflexive Lehrveranstaltungen.

Die Qualifikationsziele bilden sowohl eine Vertiefung bestehender Kompetenzen als auch eine Erweiterung der Kompetenzen ab, die Vertiefung durch Module wie z. B. biopsychosoziale Grundlagen oder Adaptationsprozesse, die Erweiterung durch Module wie die Frauengesundheit oder Psychosoziale Aspekte der Reproduktionsmedizin. Der Ausbau der personalen und sozialen Kompetenzen wird vertieft durch Lehrinhalte zur Beratung und Entscheidungsfindung. Der Lehrinhalt der Körperarbeit erweitert sowohl die personalen als auch hebammenspezifischen Kompetenzen.

Ein Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und Förderung allgemeinwissenschaftlicher Prozesse wird durch das Studium Generale geleistet. Hier wird der interdisziplinäre und fakultätsübergreifende Ansatz sichtbar. Der Umfang des Studium Generale könnte zugunsten studiengangsspezifischer Lehrinhalte reduziert werden. Somit bestünde Kapazität für ein fachspezifisches Wahlmodul. Die Angebote des Studium Generale sollten im Sinne der Studierbarkeit im weiterqualifizierenden Studiengang online angeboten werden.

Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen sind von hoher Relevanz im weiterqualifizierenden Studiengang, und könnten z.B. zur Digitalisierung zusammen mit der Informatik angeboten werden.

Als besonders positiv hervorzuheben ist der reflexive Ansatz durch Intervision und Supervision im Theorie-Praxis-Transfer zur Vertiefung der Kompetenz der Reflexion und Begründung des eigenen Handelns.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Interdisziplinäre Projekte sollten innerhalb der Hochschule gestärkt werden, z.B. mit der Informatik (Digitalisierung).
- Der Workload des Studiums Generale sollte in seinem Umfang reduziert werden und die dadurch kapazitär freiwerdenden ECTS-Punkte für studiengangsspezifische Lehrinhalte genutzt werden und Lehrveranstaltungen des Studiums Generale aus Gründen der Studierbarkeit auch online angeboten werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Praxissemester des weiterqualifizierenden Studiengangs bietet die Chance für weitergehende, nicht alltägliche berufliche Erfahrungen, insbesondere im internationalen Feld der Hebammenarbeit. Die Hochschule Landshut fördert dies, indem sie sich um Kooperationen mit Praxisstellen im In- und Ausland bemüht und interessierte Studierende vom International Office der Hochschule bei der Organisation unterstützt werden.

Im primärqualifizierenden Studiengang stellen Auslandsaufenthalte eine Herausforderung dar, weil aufgrund der Vorgaben des Hebammengesetzes eine inhaltlich und organisatorisch enge Studiengangsstruktur besteht, welche im Bereich der hochschulischen Mobilität vorab geprüft und abgesichert sein muss. Andererseits hat sich bislang noch keine einheitliche Möglichkeit für Praxisaufenthalte im Ausland oder bei anderen Praxispartnern im Inland etabliert.

Grundsätzlich unterstützt die Hochschule nach eigenen Angaben individuelle Bemühungen nach Kräften und beteiligt sich an der Etablierung einer generellen Mobilitätsmöglichkeit für hochschulische und berufspraktische Module.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Bestrebungen der Hochschule, den internationalen Austausch zu suchen, als positiv.

Im Rahmen der Gespräche hat das Gutachtergremium in der Studierendenschaft wenig Interesse an einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erfahren. Der Kontakt zum International Office besteht zwar, allerdings kann eine mobile Phase derzeit nur im Rahmen der berufspraktischen Phase absolviert werden. Dies kann einerseits darauf zurückgeführt werden, dass sich die befragten Studierenden aktuell noch in einer frühen Studienphase befinden, andererseits aber auch auf die Tatsache, dass noch keine festen Strukturen (wie Stipendien, Partnerschaften etc.) im Studiengang etabliert sind und bestehende Erasmus-Programme für Hebammenstudierende nicht attraktiv erscheinen, da sie sich schlecht in den beruflichen Alltag der Studierenden integrieren lassen.

Gerade im primärqualifizierenden Studiengang sind in allen Ausbildungssemestern Praktika vorgesehen, was die berufsbezogene, duale Ausbildung abbildet. Es wird vorgeschlagen, Praxisteile – etwa zwischen viertem und fünften Semester - so zusammenzulegen, dass ein Auslandspraktikum noch klarer organisierbar erscheint. Zudem erscheint ein Wahlpraktikum zur Steigerung der Attraktivität des Studiums oder zum Ausgleich von zu geringen Fallzahlen gemäß den Anforderungen der EU-Verordnung 2005/36/EG oder sonstigen Defiziten sinnvoll.

Aufgrund der Tatsache, dass grundlegende Möglichkeiten und unterstützende Strukturen vorhanden sind, sieht das Gutachtergremium das Kriterium in seinem Minimalanspruch als erfüllt an, möchte jedoch klar empfehlen, die vorhandenen Ansätze proaktiv weiterzuentwickeln, um gezielte Angebote schaffen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte Strukturen zur Förderung studentischer Mobilität auf Studiengangsebene stärker ausbauen und Angebote eröffnen.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für die Umsetzung der begutachteten Studiengänge stehen auf Basis von Personalzuweisungen seitens des StMWK derzeit drei Professuren, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie eine

Studiengangskoordination zur Verfügung. Die Professur für Hebammenwissenschaft mit Schwerpunkt Geburtshilfe, die gleichzeitig die kommissarische Studiengangsleitung innehat, ist laut Modulhandbuch für alle Module des weiterqualifizierenden Studiengangs verantwortlich. Vier weitere Professuren, eine weitere Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie ein Laboringenieur bzw. eine Laboringenieurin sollen noch besetzt werden.

Ergänzt wird die hochschulische Lehre durch den Einsatz von qualifizierten Lehrbeauftragten aus der Praxis und durch vorwiegend (aber nicht ausschließlich) professorale Lehre aus der Fakultät Interdisziplinäre Studien.

Aus der Anzahl von Lehrenden und Studierenden im Vollausbau ergibt sich künftig eine Betreuungsrelation, mit der die vorgesehenen didaktischen Konzepte und Lehrmethoden nach Einschätzung der Hochschule Landshut realisierbar sein werden. Die zeitgerechte Besetzbarkeit der bereits zugewiesenen Planstellen stellen in Anbetracht des bundesweiten Mangels an qualifiziertem, hebammenwissenschaftlichem Lehrpersonal aktuell eine Herausforderung dar, derer sich die Hochschule bewusst ist.

Die wichtigste Ressource sieht die Hochschule nach eigenen Angaben in motiviertem und qualifiziertem Personal. Personalentwicklung wird daher als zentraler Baustein genannt, um individuelle und institutionelle Entwicklung miteinander zu verbinden und nachhaltig zu sichern. Die Hochschule Landshut verpflichtet sich auch gegenüber ihrem Personal dem Konzept des lebenslangen Lernens: Personalentwicklung an der Hochschule fördert die Neugierde und Bereitschaft der Beschäftigten, sich ein Leben lang persönlich und fachlich fortzubilden. Durch systematische Maßnahmen der Personalentwicklung soll eine hohe Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gesteigert werden. Auf diese Weise soll eine kooperative Organisationskultur mit den strategischen Zielen der Hochschulentwicklung verbunden werden. Services der Personalentwicklung liegen in der Beratung von Führungskräften zu den Themen Mitarbeiterführung und -qualifizierung, in der Vermittlung spezieller Führungskräftebildungen, in der Beratung zu Teamentwicklung, Skizzierung und Planung geeigneter Maßnahmen/Formate sowie in der Konzeption und Organisation des internen Fortbildungsprogramms.

Der Prozess zur Berufung von Professoren und Professorinnen ist in der Grundordnung der Hochschule Landshut geregelt. Für die lehrbezogene Weiterbildung an den Fachhochschulen in Bayern wurde das "BayZleL – Zentrum für Innovative Lehre" eingerichtet, das ein umfangreiches Seminarprogramm anbietet und allen Professoren, Professorinnen und Lehrbeauftragten offensteht. Alle neu Berufenen sind verpflichtet, ein didaktisches Basisseminar sowie ein Basisseminar Rechtsgrundlagen für die Lehre beim BayZleL zu besuchen. Viele Lehrende der Fakultät nutzen immer wieder das Angebot des BayZleL zur didaktischen Weiterbildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Landshut hat die Herausforderung angenommen, den Hebammenbedarf in Niederbayern zu decken. Dabei ist die Hochschulleitung mit der Situation konfrontiert, dass hebammenwissenschaftliche Stellen oft kaum oder nur mit Verzögerung fachwissenschaftlich bzw. fachspezifisch besetzt werden können – ein Sachverhalt, der sich nicht nur in Landshut bemerkbar macht.

Derzeit wird der bereits implementierte weiterqualifizierende Studiengang von zwei Hebammen, der kommissarischen Studiengangsleitung und Studienfachberatung (gleichzeitig Prodekanin der Fakultät Interdisziplinäre Studien) sowie einer Lehrkraft für besondere Aufgaben mit großem persönlichem Engagement geführt. Auch von Seiten anderer Studiengänge bzw. Bezugswissenschaften (Berufspädagogik und Englisch) wird Lehre geleistet - somit ist die personelle Ausstattung für die Durchführung des weiterqualifizierenden Studiengangs bislang knapp ausreichend. Mit der geplanten Einstellung der Laboringenieurin bzw. des Laboringenieurs zum Bespielen des Skills-Lab/Simulationslabors, als sogenannten dritten Lernort (neben Hochschule und Praxis), wäre die Lehre für den weiterqualifizierenden Studiengang nach Ansicht des Gutachtergremiums abgesichert.

Um die Lehre auch im geplanten primärqualifizierenden Studiengang sicherzustellen, ist die geplante personelle Kapazität rechtzeitig freizusetzen. Hierzu ist ein entsprechendes Konzept mit Zeitplan vorzulegen.

Aufgefallen ist zudem, dass die aktuell durch die Hochschule nur zu 50% freigegebene Stelle zur Studiengangskoordination vorrangig mit administrativen Aufgaben belegt ist. Hierzu wären hochschulinterne Verschiebungen anzudenken, um im Bereich der Studiengangskoordination Vorsorge für ausreichende Kapazitäten im Rahmen der vollen Stelle zu treffen.

Mit dem weiterqualifizierenden Studiengang bietet sich die Chance, eventuelle künftige Personalressourcen zu rekrutieren. Insbesondere der im Bachelorabschluss inkludierte Abschluss Weiterbildung "Praxisanleitung im Hebammenwesen" stellt einen ersten Schritt in Richtung Lehre für Hebammen dar. Gleichzeitig garantiert eine ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen in den Kooperationskliniken die Einsatzmöglichkeit der Hebammenstudierenden, welche an ein Mindestmaß an Praxiseinsatz gemeinsam mit einer Praxisanleiterin gebunden ist, zumal laut Selbstbericht demnächst die Anforderung nach 25% der Praxisstunden als Praxisanleitung vorgesehen ist. Zusätzlich erschwerend wirkt sich dabei das Beleghebammensystem aus, was einen Interessensausgleich zwischen Hebammen und Kliniken erfordert.

Angesichts der schwierigen akademischen Hebammensituation (in Deutschland bzw. Bayern im Allgemeinen und in der Hochschule Landshut als neue Hebammenausbildungsstätte im Besonderen) sind spezielle Förderpläne und Übergangsregelungen anzudenken. Die W1-Professur könnte eine weitere dieser Maßnahmen sein. So hat die Lehrkraft für besondere Aufgaben inzwischen einen ordentlichen Bachelorabschluss einer deutschsprachigen Hebammenausbildungsstätte auf Hochschulniveau nachzuweisen, zudem eine hebammenspezifischen Masterausbildung.

Der Auf- und Ausbau weiterer gesundheitswissenschaftlicher Studiengänge an der Hochschule Landshut könnte einen Synergieeffekt auch für die Hebammenstudiengänge mit sich bringen, sowohl was die strukturelle als auch personelle Ausstattung und Lehre angeht.

Langfristig wird – insbesondere für den geplanten primärqualifizierenden Studiengang - dennoch ein Personalaufbau nötig, der an den Kapazitätsaufbau bei den Studierenden angepasst sein soll. Zu berücksichtigen ist dabei die Staatliche Prüfung, die erhebliche Kapazitäten von Seiten der Hebammenlehre bindet. Insbesondere die Besetzung der weiteren Professuren (zunächst geplant „Gesundheit mit Schwerpunkt Maternity Care“ und „Hebammenwissenschaft mit Schwerpunkt Schwangerschaft“) erscheint dringlich.

Die Praxisbegleitung und der Kontakt zur Praxis sollten mit praxisbezogenen Lehrstellen an der Fachhochschule gehalten werden. Der Digitale Nachweis von Tätigkeiten (Pilotprojekt digitaler Erfassung) stellt dabei eine erhebliche Qualitätsverbesserung und Arbeitserleichterung dar.

Zur Synchronisation der Lehrinhalte zwischen den verschiedenen Lehrenden sind Lehrbeauftragten-Treffen und Modultreffen vorgesehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich der weiterqualifizierende Studiengang schnell und mit erfreulich hoher Studierendenzahl implementiert hat. Das Ziel, den Studierenden neben dem Erreichen des Qualifikationszieles Praxisanleiterin einen hochqualifizierten Abschluss anbieten zu können, wird mit viel Engagement der involvierten Personen erreicht. Angesichts der Pionierkompetenz der Hochschule Landshut ist davon auszugehen, dass mit entsprechender finanzieller, personeller und struktureller Unterstützung auch der primärqualifizierende Studiengang umgesetzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Um die professorale Lehre für beide Studiengänge dauerhaft sicherzustellen, ist eine Berufungsplanung einschl. Zeitplan vorzulegen; dabei müssen ausreichend personelle Ressourcen für die staatliche Examensprüfung wie auch für Koordinationsaufgaben berücksichtigt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Workload der Lehrenden durch den bereits implementierten Studiengang sollte durch einen zeitnahen Aufbau von personellen Ressourcen (explizit im Bereich der Laborbetreuung) und die Besetzung der Professuren zeitnah gesenkt werden. Zudem sollte die Stelle der Studiengangskoordination von einer halben auf eine volle Stelle aufgestockt werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Neben dem Lehrdeputat wird in den begutachteten Studiengängen auch Personal für die notwendige Praxisbegleitung (insbesondere im dualen Studiengang), aber auch für administrative Aufgaben benötigt. Hierzu zählen die Koordination von Vor- und Nachbereitung der Praxiseinsätze, Praxisbesuche, Kommunikation und enger Austausch mit den Praxiseinsatzstellen/Praxisanleitungen sowie Lehrorganisation, Studienberatung, Prüfungsanmeldung, Praxiseinsatzzeitenverwaltung, Qualitätsüberwachung der Praxispartner, Lagerbestand der Verbrauchsmaterialien, Arbeitszeiten mit Modellen und Simulatoren, Vor- und Nachbereitung der Skills-Lab-Lehre, etc. Diese Aufgabenfelder werden teilweise durch erfahrenes bereits eingestelltes Personal innerhalb der Fakultät Interdisziplinäre Studien abgedeckt, andere Bereiche müssen über Stellenbesetzungen (nichtwissenschaftlich und wissenschaftlich) abgedeckt werden.

Die Studierenden der hebammenwissenschaftlichen Studiengänge nutzen vornehmlich die Räumlichkeiten der Fakultät Interdisziplinäre Studien, haben jedoch auch Zugriff auf hochschulweite Einrichtungen, wie PC-Pools, Aufenthalts- und Lernbereiche, Mensa, Bibliothek, etc. Innerhalb der Bibliothek wurde ein hebammenwissenschaftlicher Bestand von aktuell ca. 200 Büchern aufgebaut, der stetig erweitert werden soll. Darüber hinaus stehen den Studierenden gesundheitswissenschaftliche E-Books verschiedener Verlage sowie die Elektronische Zeitschriftenbibliothek zur Verfügung. Abonnements der gängigen kostenpflichtigen Hebammenzeitschriften wurden abgeschlossen und bieten Studierenden sowohl Print- als auch Online- Lesemöglichkeiten.

Bis zum Beginn des WS 2022/23 werden vorübergehend im E-Gebäude des Campus Skills-Räumlichkeiten im Umfang von rund 200 qm (davon ca. 100 qm exklusiv für die Hebammenstudiengänge) umgebaut und eingerichtet, welche von den drei Studiengängen „Hebamme primärqualifizierend“, „Hebamme weiterqualifizierend“ und „Physician Assistant/Arztassistenz“ genutzt werden.

Um langfristig sowohl ausreichend Kapazitäten als auch methodisch-didaktisch optimale, moderne Lehr- und Lernbedingungen für die gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge zu schaffen, strebt die Hochschule langfristig den Bau eines Simulations- und Trainingszentrums mit einer Gesamtfläche von etwa 500 m² auf dem Campus an. Vom StMWK wurden Sondermittel „Akademisierung Hebammenwesen“ für Investitions- und Sachmittel, sowie ggf. für Betriebskosten angemieteter Räumlichkeiten zugewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zum Zeitpunkt der Begutachtung wurde festgestellt, dass derzeit knapp ausreichendes administratives Personal für den bereits implementierten weiterqualifizierenden Studiengang vorhanden ist. Um die umfangreiche Organisation der Praxisphasen der Studierenden im primärqualifizierenden Studiengang zu umzusetzen, wird jedoch zusätzliches Personal in der Administration notwendig sein.

Die aktuelle Interimslösung eines Skill-Labs, das für das WS 2022/23 ausgebaut wird, ist für die Studierenden des weiterqualifizierenden Studiengangs momentan noch ausreichend. Für den primärqualifizierenden Studiengang werden jedoch wesentlich umfangreichere Räumlichkeiten für die praktischen Übungen benötigt. Neben den bereits geplanten Szenarien der Schwangeren- und Wöchnerinnenversorgung sollte hierfür auch ein Multifunktionsraum mit flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten durch Tische, aber auch Matten, Gymnastikbälle u. ä. vorhanden sein, um Kursstunden einüben zu können. In der Bibliothek der Hochschule muss für fundiertes hebammenwissenschaftliches Arbeiten - neben den bereits vorhandenen - auch der Zugang zu relevanten Onlinedatenbanken aus dem medizinischen und hebammenwissenschaftlichen Bereich gewährt werden, zu nennen wären hier beispielhaft Cinahl oder Midirs.

Die Ausstattung an Ressourcen – mit Ausnahme des Zugangs zu Onlinedatenbanken – ist für den weiterqualifizierenden Studiengang ausreichend. Die Nutzung der Gemeinschaftsbereiche der Hochschule durch die Studierenden ist gelungen. Für den geplanten primärqualifizierenden Studiengang reichen jedoch aktuell weder die räumlichen noch administrativen Kapazitäten aus, die für den geplanten Studienstart nach Meinung des Gutachtergremiums entsprechend erweitert werden müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Zugang zu relevanten medizinischen Onlinedatenbanken (bspw. Cinahl) muss geschaffen werden.
- Für die angemessene Durchführung des primärqualifizierenden Studiengangs müssen die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Umbau der derzeit noch provisorischen Raumsituation sollte zeitnah erfolgen, dabei sollte mindestens ein Multifunktionsraum mit hybrider Technikausstattung und flexibler

Tischgestaltung, idealer Mattenorganisation etc. als Lernlabor und für Simulationszwecke geschaffen werden.

- Zusätzliche administrative Kapazitäten sollten spätestens für den primärqualifizierenden Studiengang bereitgestellt werden.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Grundlage für die Prüfungen und Prüfungsarten bilden die aktuellen Versionen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO), die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der Studiengänge. Bei der Prüfungskommission der Fakultät Interdisziplinäre Studien und beim Prüfungsausschuss, dem übergeordneten Prüfungsgremium an der Hochschule Landshut, können Studierende über das Studierenden-Servicezentrum Anträge, Widersprüche und sonstige Eingaben in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten einreichen.

In den begutachteten hebammenwissenschaftlichen Studiengängen kommen nach Angaben im Selbstbericht kompetenzorientierte Prüfungen zum Einsatz, wobei die Vielfalt der Leistungsnachweise der großen Varianz der eingesetzten Lehr- und Lernformen (seminaristisch, problemorientiert, projektorientiert, forschungsbasiert, inverted, selbstgesteuert, aber auch klassisch mit Vorlesungscharakter) gerecht werden sollen. Die Leistungsnachweise und Prüfungsaufgaben orientieren sich demzufolge eng an den Lernzielen und dem avisierten Kompetenzerwerb der Studierenden und können den Modulhandbüchern der Studiengänge entnommen werden. Bei der Konzeption kompetenzorientierter Prüfungen werden weniger wissensreproduzierende Prüfformate, sondern vielmehr Formate gewählt, welche die Anwendung von Wissen, dessen Umsetzung in Handlungszusammenhängen sowie die Beurteilung und Reflexion von realitätsnahen Problemstellungen fordern und fördern. Vor diesem Hintergrund schließen viele der hebammenwissenschaftlichen Module (mindestens anteilig) mit einer praktischen Prüfungsleistung ab, andere mit wissenschaftlichen Referaten/Präsentationen, Lehrproben, Hausarbeiten, schriftlichen Prüfungen (paper-based und Moodle-basiert), mündlichen Prüfungen und Portfolioarbeiten (z. B. berufspraktische Module im primärqualifizierenden Studiengang).

Die Praxismodul-Prüfungen bestehen meist aus den folgenden Teilen oder aus einer Variation der Teile: Beurteilung der Lernzielerreichung durch den/die Praxisanleiter*in, Selbsteinschätzung der/des Studierenden, Beurteilung fachpraktischer Übungen durch die Praxisbegleitung, Bearbeitung

von Lernaufgaben in einem Praxisbericht durch die studierende Person, Beurteilung von OSCE-Prüfungen. Die ausschließlich für den primärqualifizierenden Studiengang relevante

Die staatliche Prüfung ist in drei Modulprüfungen im siebten Semester eingebettet und wird nach Selbstauskunft entsprechend der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen umgesetzt. Details können den Studien- und Prüfungsplänen, den Modulhandbüchern und den Studien- und Prüfungsordnungen ersichtlich.

An der Hochschule Landshut finden die Prüfungen in der Regel im Prüfungszeitraum statt, der sich jedes Semester an den Vorlesungszeitraum anschließt. Diesem rund dreiwöchigen regulären Prüfungszeitraum ist ein vorgezogener Prüfungszeitraum vorgelagert, in dem Wiederholungsprüfungen und fakultätsübergreifende Prüfungen des Studium Generale und Sprachprüfungen stattfinden. Aufgrund des hohen Anteils an Praxiseinsätzen und dem dadurch verkürzten Zeitraum für theoretische Lehrveranstaltungen im primärqualifizierenden Studiengang werden vermehrt studienbegleitende Leistungsnachweise eingesetzt, die in zeitlicher Nähe zum Abschluss der Lehrveranstaltung stattfinden. Die hohe Prüfungsdichte gegen Ende der fachspezifischen Vorlesungszeit soll durch diesen Ansatz abgefedert werden.

Prüfungen im weiterqualifizierenden Studiengang finden nach den allgemeinen hochschulweiten Regelungen, allerdings bevorzugt in den klassischen Präsenzwochen statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen entsprechen den Kompetenzzielen der Module. Zur gleichmäßigen Verteilung der Prüfungslast sind Prüfungsleistungen vorgesehen, die modulbegleitend umgesetzt werden. Ebenso werden Prüfungsformen eingesetzt, die den Wissenstransfer sowie die Reflexion von Problemstellungen in die Praxis fördern, u. a. OSCE-Prüfungen. Dies wird auch als geeignete Vorbereitung der Studierenden auf die staatliche Prüfung gewertet.

Insgesamt sieht das Gutachtergremium gerade vor dem Hintergrund des jungen Studienangebots Bedarf, den Workload der Modulprüfungen regelmäßig zu überprüfen, im noch zu implementierenden primärqualifizierenden Studiengang besonders im Hinblick auf die Anzahl an Teilprüfungen. Diese können sich belastungsreduzierend, aber ggf. auch -erhöhend auswirken.

Im primärqualifizierenden Studiengang besteht im 7. Semester eine scheinbar hohe Prüfungslast durch die staatliche Prüfung mit den drei Prüfungsteilen (schriftlich, mündlich und praktisch), sowie die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Dieses 7. Semester sollte nach Meinung des Gutachtergremiums hinsichtlich der Prüfungslast entzerrt werden. Auch sollten Angaben zu Dauer und Prüfungsanteilen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Rahmen der staatlichen Prüfung ergänzt werden. Vor allem im Bereich der persönlichkeitsbildenden, reflektierenden und supervidierenden Einheiten wird von Benotung abgesehen. Es wird angemerkt, dass dies mit der hochschulischen

Tradition nicht immer kompatibel ist, besonders wenn der Notendurchschnitt für Stipendien herangezogen wird, kann die Notenlast von wenigen (insbesondere ECTS-reichen Komponenten) sehr hoch sein.

Auch im weiterqualifizierenden Studiengang ist aufgefallen, dass einige Modulprüfungen nicht im differenzierenden Notensystem bewertet werden, sondern lediglich bestanden oder nicht bestanden werden. Die Hochschule begründet dies damit, dass die studierenden Hebammen bereits längere Zeit formale Prüfsituationen hinter sich gelassen haben und besonders zum Einstieg ins Studium kein zusätzliches Hemmnis aufgebaut werden soll. Die unbenoteten Leistungen nehmen jedoch laut Studiengangsleitung im Studienverlauf ab. Das Gutachtergremium nimmt diese Begründung als grundsätzlich nachvollziehbar an. Die Zweckdienlichkeit der Vorgehensweise werde erprobt, evaluiert und ggf. angepasst. Im weiterqualifizierenden Studiengang sollten ebenfalls Prüfungsleistungen und -formen auf die Einbettung im Studienverlauf hin evaluiert werden.

Bei den Modulen des Studium Generale ist in beiden Studiengängen unter Prüfungsleistung keine explizite Prüfungsform angegeben; der Verweis „mit Erfolg/ohne Erfolg“ lässt darauf schließen, dass auch diese nicht differenzierend benotet werden. Ebenso fehlt im primärqualifizierenden Studiengang der Verweis, ob der Leistungsnachweis in der Notengewichtung angerechnet wird. Auch wenn es sich hierbei um kleine Module handelt, durch die die Studierbarkeit nicht als gefährdet erachtet wird, sollten diese Informationen ergänzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Workload der Modulprüfungen sollte insbesondere bei den ersten Kohorten, die Zielführung der unbenoteten Prüfungsleistungen generell evaluiert werden.
- Im primärqualifizierenden Studiengang sollten Angaben zu Dauer und Prüfungsanteilen der staatlichen Prüfung ergänzt und die Prüfungslast im 7. Semester nach Möglichkeit reduziert werden.
- Prüfungsbedingungen sollten in den Beschreibungen der Module im Bereich Studium Generale ergänzt werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Zu jedem begutachteten Studiengang bietet der Ablaufplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch eine Übersicht über den gesamten Studienverlauf. Nach Angaben im Selbstbericht werden alle Module und deren Prüfungen überschneidungsfrei angeboten. Die Angabe der ECTS-Punkte zu jedem Modul soll dabei eine Orientierungshilfe für den zugrundeliegenden Arbeitsaufwand geben. Im Rahmen der Modulevaluation sollen diese Angaben regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.

Im dualen, primärqualifizierenden Studiengang werden pro Semester 30 ECTS-Punkte angesetzt. Studierende stehen gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis, was zu einer Mehrbelastung führen kann. Die auf dem Arbeitnehmerrecht basierenden Ausbildungsverträge zwischen verantwortlicher Praxis-einrichtung und studierender Person regeln dabei den Urlaubsanspruch.

Im weiterqualifizierenden Studiengang ist die studentische Arbeitsbelastung durch die Anrechnung der durch die Ausbildung erworbenen Kompetenzen mit insgesamt 100 ECTS-Punkten deutlich reduziert. Studierenden, die neben dem Studium eine originären Hebammenarbeit nachgehen, soll hierdurch ermöglicht werden, die Praxisstunden studienbegleitend zu absolvieren, sofern parallel dazu die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen besucht werden.

In beiden begutachteten Studiengängen sind alle Module innerhalb eines Semesters absolvierbar. Wahlpflichtmodule des Studium Generale wie auch ergänzende fachspezifische Wahlmodule weisen einen geringeren Umfang als 5 ECTS-Punkte auf. Die Hochschule betont, dass es sich hierbei um inhaltlich und methodisch-didaktisch sinnvolle Studienbestandteile handelt, durch welche die Möglichkeit zu einer Vertiefung eines bestimmten Themengebiets mit einem geringen Workload gegeben werden soll. Durch den hohen Anteil der gesetzlich zu vermittelnden Kompetenzen und berufspraktischer Einsätze wird auf kleine Moduleinheiten in den ergänzenden Bereichen zurückgegriffen. Um zu verhindern, dass die Prüfungslast zu groß wird, kommen vielfältige, auch lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsformen zum Einsatz.

Im Hinblick auf individuellen Beratungsbedarf (vom Regelstudium abweichende Studienverläufe und/ oder Möglichkeiten der Beurlaubung, etc.) stehen hochschulweite Angebote der Zentralen Studienberatung, auf Studiengangsebene die Studienfachberatung und auf Studierendenebene die Einrichtungen der Studierendenvertretung zur Verfügung. Eine Besonderheit der Fakultät Interdisziplinäre Studien stellt das sog. „Buddy-Programm“ dar, in dem Studierende höherer Semester Erstsemestrige während der Studieneingangsphase begleiten und so bei ersten individuellen Fragestellungen kollegial beraten können. Beide Hebammenstudiengänge sind so angelegt, dass die Studierenden Freiräume für Selbststudium und Persönlichkeitsentwicklung in organisatorisch möglichem

und didaktisch sinnvollem Umfang erhalten. So wird darauf geachtet, dass die Studierenden in den einzelnen Modulen Zeit für eigenes Literaturstudium und freies Arbeiten haben. Außerdem bieten sich innerhalb von Projektarbeiten und der Abschlussarbeit die Möglichkeit und der Freiraum, sich entsprechende Themen und Arbeitsbereiche zu suchen, die individuellen Neigungen und Interessen entsprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist der Studienbetrieb in beiden Studiengängen planbar und findet im weiterqualifizierenden Studiengang bereits zuverlässig statt. Auch eine weitgehende Überschneidungsfreiheit geht aus den vorliegenden Dokumenten hervor. Die befragten Studierenden zeigten sich überwiegend zufrieden hinsichtlich des Studienangebots und dessen Organisation, wenngleich der Wunsch nach Verstärkung im Lehrpersonal geäußert wurde (vgl. auch Kapitel Personelle Ausstattung).

Der Studiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ (B.Sc.) ist als reguläres Vollzeitstudium deklariert; aufgrund des Anrechnungsmodells ergibt sich jedoch eine deutlich reduzierte Arbeitsbelastung. Der Studiengang richtet sich an ausgebildete Hebammen, denen freisteht, ob sie neben dem Studium weiterhin ihrer Berufstätigkeit nachgehen oder diese einschränken möchten. Durch das Anrechnungsmodell und die reduzierte Arbeitsbelastung sollen beide Optionen möglich sein. Die Lehrveranstaltungen finden regulär im wöchentlichen Turnus vor Ort an der Hochschule statt. Die Studierenden empfinden die inhaltliche Wiederholung hebammenrelevanter Inhalte zu Beginn des Studiums nach eigenen Angaben als sehr positiv, insbesondere mit der verbundenen Skills-Lab Arbeit. Auch die Module des Studium Generale bewerteten die Studierenden insgesamt als positiv, merkten jedoch an, dass drei Kurse zum Studium Generale Kurse im Studienverlaufsplan viel Zeit einnehmen, die für fachspezifische Inhalte wünschenswert wäre, ebenso wie ein höheres Angebot an Online-Kursen, die sich besser mit der Gesamtsituation vieler Studierender vereinbaren ließe. Generell zeigten sich die Studierenden jedoch sehr zufrieden mit dem Workload im Studiengang, auch vor dem Hintergrund der häufig nebenbei ausgeübten Berufstätigkeit. Die Betreuungsrelation und Kommunikation mit den Lehrenden werden ebenfalls als sehr gut beschrieben.

Die Prüfungsphase ist in Dauer und Organisation gut angelegt und der prüfungsbedingte Arbeitsaufwand wird insgesamt als ausgewogen wahrgenommen. Die verschiedenen Modulteilleistungsprüfungen empfanden die Studierenden als positiv.

Die Hochschule sieht bereits jetzt das Potenzial, die im weiterqualifizierenden Studiengang absolvierende Praxisanleitung mit dem demnächst startenden primärqualifizierenden Studiengang in Lehr- und Lernmodellen zu vernetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Hebamme primärqualifizierend

Sachstand

Die Lernortkooperation zwischen Hochschule und den Praxiseinrichtungen bildet ein zentrales Element des dualen Studiums. Im hochschulischen Teil des Studiums folgt auf die theoretische Wissensvermittlung eine fachpraktische Anwendung im Rahmen von Skills-Trainings, teilweise in simulierten Lernumgebungen (Simulationslabor). Im nachgelagerten klinischen oder außerklinischen Praxiseinsatz werden die Handlungskompetenzen vertieft. Durch das unmittelbare berufspraktische Handeln können neben den fachlichen Kompetenzen insbesondere die personalen Kompetenzen entwickelt werden. Grundlage des berufspraktischen Studiums bildet ein Praxisplan, der sich am Curriculum der Hochschule orientiert und von den Praxiseinrichtungen für jede studierende Person erstellt wird. Die Qualität des berufspraktischen Lernens wird durch die Anleitung der Studierenden durch qualifizierte Praxisanleitungen sichergestellt (vgl. § 10 HebStPrV).

Im berufspraktischen Teil des Studiums werden Studierende befähigt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln. Die Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxiseinrichtungen wird per Kooperationsvereinbarung geregelt. Diese enthält insbesondere Regelungen zu hochschulischem und praktischem Studienteil, zu den Grundlagen des Studiums, zur Zulassung und Immatrikulation (wobei hier auch auf die studiengangsspezifische Satzung verwiesen wird), zu Studienziel und Aufbau des Studiums, zu Pflichten der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtung (u.a. Mindestanforderungen an den Ausbildungsvertrag mit Studierenden), zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung sowie zur Vertragsdauer, zum Praxisplan nach § 16 Absatz 1 des HebG, zu den Vereinbarungen, die die verantwortliche Praxiseinrichtung nach § 16 Absatz 2 des HebG mit weiteren Einrichtungen abzuschließen hat, zur Durchführung der Praxisanleitung und zur Durchführung der Praxisbegleitung.

Die Praxiseinrichtung erstellt für jede studierende Person einen Praxisplan, der die Vorgaben des modularen Curriculums der Hochschule beachtet. Hochschuleseitig werden die Praxispläne überprüft. Darüber hinaus prüft die Hochschule in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern die Eignung der praxisanleitenden Personen. Dabei werden die Qualifikationsanforderungen gemäß §

10 HebStPrV zugrunde gelegt. Der Praxisanleitung führt die Studierenden auf Grundlage des vereinbarten Praxisplans schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Hebamme heran, indem sie die Studierenden bei der Einübung und Erprobung professioneller, praktischer und berufsspezifischer Kompetenzen anleitet. Dabei setzt sie Anleitungsmethoden ein, die sich an dem Lernstand und an den Lernzielen der Studierenden sowie an der jeweiligen Praxissituation orientieren. Sie wertet die Anleitungen in Nachgesprächen gemeinsam mit den Studierenden aus, fördert damit die Reflexion des eigenen Handelns und vereinbart Lernziele für das weitere Praxisstudium. Sie stimmt sich regelmäßig mit der Praxisbegleitung der Hochschule Landshut ab. Im Rahmen von Praxisbesuchen der Praxisbegleitung wird eine gemeinsame Beurteilung der Studierenden vorgenommen. Die Praxisanleitung erfolgt gem. Art. 17 Abs. 2 GDG im Umfang von mind. 15 % der Gesamtstunden (ab 2025 mind. 25 %). Die Durchführung der Anleitungen sowie deren Nachbesprechungen werden für jede studierende Person dokumentiert. Die Praxisanleitung unterstützt die Studierenden zudem bei der Dokumentation der erbrachten Tätigkeiten gemäß § 12 HebStPrV und dokumentiert die An- und Abwesenheit der Studierenden.

Die Hochschule Landshut plant, die Praxisbegleitung der Studierenden durch entsprechendes Personal der Hochschule während des praktischen Studiums in angemessenem Umfang sicherzustellen. Sie betreut die Studierenden fachlich und wirkt an den Beurteilungen mit. Der Praxiseinsatz und Lernstand wird gemeinsam reflektiert und die Praxisanleitung des Praxispartners unterstützt. Im Rahmen der Praxisbegleitung wird jede bzw. jeder Studierende mindestens einmal je Semester am Praxisort besucht. Dies kann in begründeten Fällen auch mittels eines Online-Formates erfolgen. Bestandteil des Besuchs ist die gemeinsame Reflexion des Lernfortschritts.

Zwischen den für die Praxisbegleitung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule Landshut und den Praxisanleitern und -anleiterinnen des Praxispartners erfolgt eine regelmäßige Abstimmung zur Planung und Durchführung der Praxisbesuche. Die Hochschule Landshut bietet hierfür mindestens einmal im Jahr ein moderiertes Treffen an. Die Qualitätssicherung beim nichthochschulischen Kooperationspartner erfolgt durch regelmäßigen Austausch in Form von Praxisanleitungstreffen mit Praxisanleitern und -anleiterinnen sowie -begleitern und -begleiterinnen, Studiengangsleitung und Lehrenden aus den verschiedenen Fachbereichen. Darüber hinaus werden Praxiseinsätze von Studierenden evaluiert und Praxisanleiter und -anleiterinnen erhalten die Möglichkeit, Rückmeldungen zur fachlich-inhaltlichen Vorbereitung der Studierenden auf das jeweilige Praktikum zu geben.

Hinsichtlich des angestrebten Studienstarts im Herbst 2022 bemüht sich die Hochschule Landshut um den Abschluss entsprechender Kooperationsverträge mit aktuell sieben gewünschten Praxispartnern. Zum Begutachtungszeitpunkt liegen noch keine abgeschlossenen Kooperationsverträge vor.

Neben den angestrebten formalisierten Kooperationen zum Zwecke der Durchführung des primärqualifizierenden Studiengangs bestehen seit 2020 Kooperationen, die den Austausch im Aufbau der Studienstandorte regional und bundesweit fördern, Netzwerkarbeit erleichtern und Anknüpfungsmöglichkeiten zu Berufsverbänden und politischen Entscheidungsträgern aufzeigen sollen. Der Standort Landshut ist im Arbeitskreis Hebammenstudium Bayern seit seiner Gründung im Frühling 2020 vertreten. Zudem ist die Studiengangsleitung Mitglied der Sektion Hochschulbildung der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft und vertritt dort ebenso den Studienstandort Landshut.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die geplante Verzahnung der beiden Lernorte wirkt sowohl organisatorisch als auch inhaltlich gelungen. Auch in Bezug auf die geplante vertragliche Bindung scheinen alle relevanten Aspekte angemessen adressiert.

Durch die Einbindung der Praxispartner über die Stelle der Praxisbegleitung sowie regelmäßiger Austausch wird eine regelmäßige Weiterentwicklung möglich. Positiv zu betonen ist, dass Absolventinnen des weiterqualifizierenden Studiengangs mit dem Abschluss auch die Qualifikation der Praxisanleitung erreichen, die Hochschule insofern eine ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen sicherstellen kann. Weiterhin wäre es wünschenswert, ein regelmäßiges Angebot an berufspädagogischen Fortbildungen anzustreben, die für die Praxisanleitung vorgeschrieben sind und damit die Praxisanleiterinnen noch enger an die Hochschule binden.

Aktuell konnte noch kein Kooperationsvertrag mit einer Praxiseinrichtung abgeschlossen werden. Da dieser Lernort jedoch unabdingbar für die primärqualifizierende Ausbildung von Hebammen ist, kann ohne in ausreichender Zahl vorliegende Kooperationen kein primärqualifizierendes Studienangebot starten.

Als besondere Stärke ist der Pioniergeist dieser Hochschule und dieses Teams hervorzuheben, wobei das Hebammenteam auf langjährige Erfahrung im Hebammenberuf und in der hochschulischen Lehre und Struktur zurückblicken kann. Die Implementierung eines neuen Studienganges bietet immer die Chance, unbelastet in die Umsetzung gehen zu können. Gleichzeitig ist das Risiko der Kooperationsverträge mit den Kliniken eine Hürde, die durch beständige Arbeit und Netzwerken gemeistert werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Für die Aufnahme des Studienbetriebs sind Kooperationen in auszureichendem Umfang nachzuweisen.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden laut Selbstbericht seitens der Studiengangsleitungen gemeinsam mit den Lehrenden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Nötige Änderungen der SPO werden von Fakultätsrat und Senat, Änderungen der Modulhandbücher seitens des Fakultätsrates Interdisziplinäre Studien geprüft und beschlossen. Einbezogen werden in den Entwicklungsprozess sowohl die Rückmeldungen der Studierendenvertretung sowie die Ergebnisse der regelmäßigen Evaluationen der Lehrveranstaltungen. Eine weitere wichtige Basis für Anpassungen der Studiengänge sollen zudem direkte Rückmeldungen der Praxispartner darstellen. Diese werden im direkten persönlichen Austausch durch Praxisbesuche sowie im Rahmen der mindestens halbjährlich stattfindenden Praxistreffen eingeholt und diskutiert. Auf diese Weise können kontinuierlich wertvolle Impulse zur Aktualität der Studieninhalte und Angemessenheit der fachlichen Anforderungen sowie über wichtige Lerninhalte zur Vorbereitung auf den Beruf gewonnen werden.

Die Verbindung von Forschung und Lehre erfolgt hauptsächlich durch die hauptberuflichen Professorinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Aktuelle Erkenntnisse aus hebammenwissenschaftlicher Forschung und Weiterentwicklung des Handlungsfelds (u.a. Leitlinien) fließen laut Selbstbericht laufend in die Lehrveranstaltungen ein. Wissenschaftliche Recherche und Präsentation (in Form von Referaten und Hausarbeiten) werden kontinuierlich vermittelt und erlernt. In beiden begutachteten Studiengängen sind darüber hinaus je vier Module explizit der Forschungsperspektive gewidmet.

Bei inhaltlichen Änderungen der Studiengänge, die sich auf die SPO auswirken, wird neben den hochschulischen Gremien auch die jeweils zuständige Aufsichtsführende Behörde eingebunden (StMWK bzw. Regierung von Niederbayern). Für die aktuelle SPO und das Modulhandbuch Hebamme weiterqualifizierend liegt die Bestätigung zur Erfüllung der Kriterien vor. Die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben des Studiengangs Hebamme primärqualifizierend durch die Regierung von Niederbayern soll rechtzeitig vor Beginn des Studienbetriebs erfolgen (vgl. Kapitel Qualifikationsziele und Abschlussniveau im primärqualifizierenden Studiengang).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs zeigt die Einordnung der Hebammenwissenschaft in das Gebiet der Gesundheitswissenschaften als interdisziplinäres Fachgebiet. Die Studieninhalte sind aus fachwissenschaftlicher Sicht ausgewogen und entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Standard. Die Inhalte werden kontinuierlich überprüft und an die fachlichen und gesetzlichen Weiterentwicklungen angepasst. Nach Aussage von Studierenden im Begehungsgespräch werden auch deren Rückmeldungen und Impulse zu den Lehrveranstaltungen und Inhalten für weitere Entwicklungsprozesse aufgegriffen. Die didaktischen Ansätze sind zeitgemäß und nutzen technische Möglichkeiten zur Unterstützung der Bedarfe beider Studiengänge.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird vorrangig durch die hauptberuflichen Professorinnen bzw. Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gewährleistet. Hier ist der weitere Ausbau der hebammenwissenschaftlichen Expertise zur Unterstützung des bestehenden Personals durch die Förderung des akademischen Nachwuchses (bspw. durch kooperative Promotionsprogramme) zu empfehlen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Förderung des akademischen Nachwuchses sollten kooperative Promotionsprogramme und geschaffen und der Mittelbau damit gestärkt werden.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Hochschulentwicklungsplan 2012-2020 ist die strategische Ausrichtung der Hochschule Landshut im Bereich Studium und Lehre verankert. Insbesondere zeigen dabei eine Vision sowie acht strategische Leitsätze auf, wie sich die Hochschule bis zum Jahr 2020 positionieren will. Ergänzend dazu wurden für den Bereich Studium und Lehre Ende 2015 „Leitsätze für Gutes Lehren und Lernen“ verabschiedet. Alle Methoden und Maßnahmen zur Sicherung der hohen Qualität der Lehre an der Hochschule Landshut werden im Internet dargestellt und laut Selbstbericht in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Flankiert werden der Hochschulentwicklungsplan und die „Leitsätze für Gutes Lehren und Lernen“ von einer Digitalisierungs-, einer Internationalisierungs- und einer Forschungs- und Transferstrategie, die bei der Weiterentwicklung der Studiengänge mitberücksichtigt werden.

Die Auffassung der Hochschule, dass Qualitätsmanagement untrennbar mit dem Hochschulmanagement verbunden ist, manifestiert sich in einem Hochschulmanagement-Handbuch (im Intranet), das alle wesentlichen Informationen zur Strategie sowie zu den an der Hochschule vorhandenen Strukturen, Prozesse und Werte zusammenfasst. Das Hochschulmanagement-System der Hochschule Landshut ist hierarchisch aufgebaut. Es umfasst auf der obersten Ebene das Hochschulmanagement-Handbuch; auf der zweiten Ebene Management-Handbücher zu den Themen Prozessmanagement, Sicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Energiemanagement, Informationsmanagement und Datenschutz sowie Projektmanagement. Richtlinien, Prozessbeschreibungen und Verfahrensanweisungen stellen die dritte Ebene dar. Die jeweils zugehörigen Arbeitsanweisungen, Infoblätter und Formulare decken die vierte Ebene ab.

Die Qualität in Studium und Lehre wird nach Angabe der Hochschule durch klar definierte und für alle Hochschulangehörigen zugängliche Prozesse unterstützt. Seit 2012 wird das prozessorientierte Qualitätsmanagement der Hochschule Landshut auf- und ausgebaut. Die hochschulweiten Prozessbeschreibungen werden unter Einbezug aller beteiligten Organisationseinheiten erstellt und alle zwei Jahre überprüft.

Für den Bereich Studium und Lehre sind insbesondere folgende Prozesse relevant: Akkreditierung von Studiengängen, Berufung von Professorinnen und Professoren, Einrichtung neuer Studiengänge, Erstellung / Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen, Erstellung und Abrechnung von Lehraufträgen, Immatrikulation, Kapazitätsberechnung, Lehrbericht, Raumplanung Lehrveranstaltungen, Rückmeldung und Veröffentlichungen auf Publikationsserver, Evaluierung von Lehrveranstaltungen, Exmatrikulation, Weiterbildung sowie Zielvereinbarungen mit den Fakultäten.

Während diese fakultätsübergreifenden Prozessbeschreibungen eine reibungslose Administration und hochschulweit einheitliche Abläufe zum Ziel haben, bleibt die inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge eine wesentliche Aufgabe der jeweiligen Fakultät. Bei fakultätsinternen Strategietagungen wird die Aktualität der Studiengänge überprüft und gegebenenfalls Änderungsbedarf festgestellt. Evaluationsergebnisse, Rückmeldungen von Studierenden aus persönlichen Gesprächen, anonymisierte Verbesserungsvorschläge und Auswertungen statistischer Daten werden dabei berücksichtigt. Auch hochschulweite strategische Themen, die in den regelmäßig stattfindenden Treffen der Vizepräsidentin für Lehre und Qualität mit allen Studiendekaninnen und -dekanen sowie Studierendenvertretungen diskutiert werden, fließen in die Weiterentwicklung der Studiengänge ein. Die geänderte Studien- und Prüfungsordnung wird im Fakultätsrat vereinbart und dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Richtlinien zur Evaluation von Lehrveranstaltungen der HAW Landshut regeln die durchzuführenden Evaluationen von Lehrveranstaltungen. Ein kontinuierliches Monitoring des Studiengangs erfolgt über den jährlichen Lehrbericht der Fakultät Interdisziplinäre Studien. In diesem werden

relevante, studiengangspezifische Punkte und Kennzahlen betrachtet und bewertet. Für die Studierenden besteht über die Studierendenvertretungen die Möglichkeit, im Lehrbericht eine Stellungnahme abzugeben. Die für den Studiengang relevanten Ergebnisse der Lehrevaluationen werden bei der Erstellung der Studien- und Prüfungsplänen und der Weiterentwicklung der Modulbeschreibungen im Modulhandbuch berücksichtigt. In einigen Studiengängen, darunter „Hebamme weiterqualifizierend“ (B.Sc.), nominiert jede Kohorte darüber hinaus eine Semestersprecherin/einen Semestersprecher, die/der in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf kurzfristig im Austausch mit der Studiengangsleitung und den Lehrenden (ggf. auch den Mitarbeitenden in der Studiengangsverwaltung) tritt. Dies ermöglicht eine kontinuierliche, strukturierte Kommunikation und fördert gegenseitige Wertschätzung, die Möglichkeit, auf Bedarfe der Studierenden einzugehen (z. B. Tutorien, Übungsgruppen, Gastvorträge) und Belastungsspitzen gerade in der Aufbauphase der Studiengänge frühzeitig zu erkennen. Lehrveranstaltungen werden nach einem fakultätsinternen Evaluationsplan evaluiert. Dabei werden alle erstmals durchgeführten Lehrveranstaltungen evaluiert und anschließende je Lehrender/ je Lehrendem je mindestens zwei Veranstaltungen pro Semester nach einem zentralen Evaluationsplan. Evaluationen finden während eines mehrwöchigen Zeitraums zu Beginn der zweiten Semesterhälfte anonymisiert über die EvaSys-Plattform statt. Lehrende verteilen die entsprechenden Teilnahme-Links per Mails an die Studierenden. Zum Einsatz kommen sowohl standardisierte Fragen wie auch fakultätsspezifische Ergänzungen und auf Wunsch auch studiengangspezifische Erweiterungen (Beispielfragebogen). Evaluationsergebnisse werden nach zentraler Auswertung von den Lehrenden mit den Studierenden besprochen und über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, welches an die Studiendekanin der Fakultät zum Zwecke der Qualitätssicherung ergeht. Die Zufriedenheit mit der Ausstattung der Hörsäle und den zentralen Service-Einrichtungen (Bibliothek, Zentrale Studienberatung, International Office, Sozialberatung, IT-Services etc.) wird in Studierendenbefragungen ermittelt, welche die Hochschulleitung in regelmäßigen Abständen durchführt.

Durch die Teilnahme am Hochschulranking des Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) als auch am U-Multirank können sich Studieninteressierte über die Studienbedingungen an der Hochschule Landshut informieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulweiten wie auch auf Studiengangsebene beschriebenen Prozesse des Monitorings werden als geeignet wahrgenommen, Verbesserungspotenzial in beiden Studiengängen zu identifizieren und umzusetzen. Studierendenstatistiken werden zentral erfasst und in die Studiengangsevaluationen einbezogen. Weitere Erhebungen (wie Absolventenbefragungen) sind zu gegebener Zeit vorgesehen. Außerhalb der Evaluationen stattfindende, bereits implementierte und auch

weiterhin geplante Prozesse zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Studieninhalte werden als geeignet wahrgenommen.

Die für den primärqualifizierenden Studiengang geplanten Praxisbesuche bieten eine gute Grundlage für fortlaufende Evaluationen des Lernprozesses der Studierenden und der Verzahnung zwischen Theorie und Praxis. Dafür muss jedoch ausreichend Personal sichergestellt werden (vgl. Kapitel Personelle Ausstattung).

Nach Angaben in den Gesprächen finden im weiterqualifizierenden Studiengang regelmäßig Gespräche zwischen Studierenden und Studiengangsleitung statt, in deren Rahmen Fragen geklärt und Feedback gegeben werden kann. Die Studierenden berichteten ebenfalls von gutem, bereits bestehendem Kontakt zur Fachschaft, an die man sich bei Problem wenden kann. Aufgrund des noch nicht gestarteten primärqualifizierenden Studiengangs zum Zeitpunkt des Verfahrens konnten noch keine primären Erfahrungswerte abgefragt werden. Das Gutachtergremium geht jedoch davon aus, dass eine regelhaft vorgesehene Studiengangsevaluation im Interesse des neu zugründenden Studiengangs liegt und gemäß Evaluationsordnung durchgeführt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Seit 2004 gibt es an der Hochschule Landshut ein Gleichstellungskonzept, das zweijährlich fortgeschrieben wird. Gleichstellung und Diversity zählen nach Angaben der Hochschule zu wichtigen Querschnittsaufgaben im Kontext des aktuellen Hochschulentwicklungsprozesses. Von 2017 bis 2019 hat die Hochschule Landshut am vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft geförderten Diversity Audit „Vielfalt gestalten“ teilgenommen. Zur Erarbeitung einer Diversitätsstrategie hat sich die Arbeitsgruppe „Diversität“ etabliert. Die Hochschule hat sich zudem der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verpflichtet und ist seit 2016 der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten. Die zwischen 2009 und diesem Zeitpunkt bestehende Zertifizierung „Familiengerechte Hochschule“ der berufundfamilie service GmbH wurde durch das Label „Familie in der Hochschule abgelöst“. In der Umsetzung der Grundsätze werden den Studierenden Beurlaubungen ermöglicht. Die Hochschule Landshut bietet Hochschulangehörigen eine Kinderbetreuungsmöglichkeit, die Kindertagesstätte CampusNest sowie eine Ferienbetreuung für schulpflichtige Kinder. Gleichstellungs- und Diversitybelange werden von der Hochschul- Gleichstellungsbeauftragten verfolgt. Diese ist Mitglied

der Hochschulgremien und im Austausch mit den jeweiligen Fakultäts-Frauenbeauftragten. Diese bieten regelmäßige Sprechstunden an und stehen für die speziellen Belange der weiblichen Studierenden als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Folgende Aufgaben werden von aktiv unterstützt:

- Die Erhöhung der Anteile der Frauen in Bereichen, in denen sie in erheblich geringerer Zahl beschäftigt sind als Männer, um eine ausgewogene Beteiligung von Frauen zu erreichen
- Die Chancengleichheit von Frauen und Männern
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer
- Die gleichberechtigte Mitwirkung von Frauen und Männern in Gremien.

Für die Beratung von Studierenden mit Behinderungen ist der/die Behindertenbeauftragte der Hochschule zuständig. Der/die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen arbeitet eng zusammen mit der Stelle für psychologische Beratung. Es besteht regelmäßiger Kontakt und Austausch bzgl. spezifischer Fragen von Studierenden mit besonderen Bedürfnissen. Die Einrichtung der Beratungsstelle ergänzt das Beratungsangebot des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Die Erneuerung und Verbesserung der technischen Ausstattung der Veranstaltungsräume führte zu einer besseren Zugänglichkeit von Präsentationen für Studierende mit Sinnesbeeinträchtigungen. Bei baulichen Veränderungen, jüngst beim Neubau der Mensa, floss die Expertise des Behindertenbeauftragten inzwischen nun selbstverständlich mit ein. Im Zuge der zukünftigen Strategieplanung verfolgt die Fakultät Interdisziplinäre Studien gemeinsam mit der Hochschulleitung Maßnahmen der Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung zur Gewährung eines barrierefreien Studienangebots im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Hochschulische Konzepte zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie Strukturen für Beratung und Unterstützung sind vorhanden, Studierende mit familiären Verpflichtungen werden im Studiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ (B.Sc.) bereits angemessen unterstützt. Das Gutachtergremium weist darauf hin, dass auch im Fall einer Schwangerschaft das Studium grundsätzlich gut fortgeführt werden kann, die Praxisphasen sollten jedoch insbesondere in Pandemiezeiten nicht von schwangeren Studierenden absolviert werden.

Beim primärqualifizierenden Studiengang erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen dezentral über die Praxispartner. Aus diesem Grund kann das Kriterium der Diversität bei der Zulassung mit Blick auf die Gesamtkohorte kaum Berücksichtigung finden. Das Gutachtergremium möchte daher empfehlen, gemeinsam mit den Praxiseinrichtungen ein Diversitätskonzept für Zulassungsangelegenheiten zu entwerfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Diversitätskonzept für Zulassungsverfahren entwickelt werden.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Bei der Begutachtung der Studiengänge wurden die Anforderungen des Hebammengesetzes berücksichtigt.
- Gemäß § 12 Absatz 2 HebG überprüft die zuständige Landesbehörde, ob die berufsrechtlichen Vorgaben für den Studiengang Hebamme primärqualifizierend eingehalten werden, insbesondere, ob der Studiengang so konzipiert ist, dass das Berufszielversprechen erfüllt werden kann. Die Erfüllung aller berufsrechtlichen Kriterien wird durch die Regierung von Niederbayern innerhalb der kommenden Wochen festgestellt.
- Für den weiterqualifizierenden Studiengang wurde am 04.08.2021 seitens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit der vorgelegten Studien- und Prüfungsordnung erteilt. Eine berufsrechtliche Prüfung ist auf Grund des weiterbildenden Charakters nicht erforderlich.
- Im direkten Nachgang der Begutachtung vor Ort wurden am 06.07.2022 folgende Unterlagen in aktualisierter Form bzw. zusätzlich nachgereicht:
 - Diploma Supplement beider Studiengänge
 - Berechnung der Praxisphasen im primärqualifizierenden Studiengang
 - Modulhandbuch beider Studiengänge
 - Übersicht der aktuellen und geplanten personellen Ausstattung
 - SPO des weiterqualifizierenden Studiengangs
 - Korrigierter Studienablaufplan des primärqualifizierenden Studiengangs
 - Übersicht vorhandener Fachzeitschriften mit Online-Zugang

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

- Prof. Dr. Elvira Hoffmann: Professur für Angewandte Hebammenwissenschaft, Duale Hochschule Baden-Württemberg

- Mag. Beate Elvira Lamprecht: Studiengangsleitung Hebammen, Fachhochschule Salzburg
- *Beteiligung auf Aktenlage*: Prof. Dr. Monika Kraienhemke: Professur für Hebammenwissenschaft, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Maria Jacobi: 2. Vorsitzende Bayerischer Hebammen Landesverband, München

c) Vertreterin der Studierenden

- Maria Schneider: Studiengang „Hebammenkunde“ (B.Sc.), Hochschule Fulda

Zusätzlicher externer Experte mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):

- Dr. med. Peter Stadtmüller, Leitender Medizinaldirektor, Regierung von Niederbayern Sachgebiet 53: Kenntnisnahme des Akkreditierungsberichtes

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Bei dem Studiengang „Hebamme primärqualifizierend“ (B.Sc.) handelt es sich um eine Konzeptakkreditierung, der Studiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ (B.Sc.) hat zum Wintersemester 21/22 den Studienbetrieb aufgenommen, sodass Daten in nur sehr begrenzten Umfang vorliegen.

1.1 Studiengang 02: Hebamme weiterqualifizierend

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X | | |
|---------------------------|---|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| SS 2022 | | | | | | | | | | | |
| WS 2021/2022 | 27 | 27 | | | - | | | - | | | - |
| SS 2021 ¹⁾ | | | | | | | | | | | |
| WS 2020/2021 | 11 | 11 | | | - | | | - | | | - |
| SS 2020 | | | | | | | | | | | |
| WS 2019/2020 | | | | | | | | | | | |
| Insgesamt | 38 | 38 | | | | | | | | | |

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2020/2021 | | | | | |
| SS 2020 | | | | | |
| WS 2019/2020 | | | | | |
| SS 2019 | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | |
| SS 2017 | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | |
| SS 2016 | | | | | |
| WS 2015/2016 | | | | | |
| Insgesamt | | | | | |

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| | Studiendauer schneller als RSZ | Studiendauer in RSZ | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | ≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|--------------------------------|---------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| SS 2021 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2020/2021 | | | | | |
| SS 2020 | | | | | |
| WS 2019/2020 | | | | | |
| SS 2019 | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | | | |
| SS 2017 | | | | | |
| WS 2016/2017 | | | | | |
| SS 2016 | | | | | |
| WS 2015/2016 | | | | | |
| Insgesamt | | | | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | Datum |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 26.05.2022 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 27.06.2022 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Studiengangsleitung, Studiengangskoordination, Lehrende, Hochschul- und Fakultätsleitung, Studierende des weiterqualifizierenden Studiengangs |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Begehung der Räumlichkeiten vor Ort: Lehrräume, vorübergehend eingerichtetes Skills-Lab, Campusrundgang |

V Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |
| | |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)